



Nachrichten

Berichte . Hintergründe . Informationen aus dem Rohrleitungsbauverband e. V.

In dieser Ausgabe:

- Breitbandausbau – Qualität hat Vorrang, S. 5
- Deutsche Wasserwirtschaft übergibt Branchenbild 2020 an BMWi, S. 6
- Güteschutz Kanalbau gründet PQ Bau GmbH, S. 8
- Streitlösungsordnung für das Bauwesen SL Bau novelliert, S. 10
- Subunternehmereinsatz in der Bauwirtschaft, S.10
- BG Bau – Tödliche Unfälle beim Abbiegen vermeiden, S. 11

Game Changer und Klimaschützer

Wasserstoff – der Energieträger der Zukunft?

© Petmal | iStock



Im Hinblick auf den Ausstieg aus nuklearen und fossilen Energieträgern wird Wasserstoff von Wirtschaft und Politik neben der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien eine wachsende Bedeutung zugeschrieben. Dies gilt sowohl für das Erreichen der Klimaschutzziele als auch für eine sichere und bezahlbare Energieversorgung. Auch die Bundesregierung hat die Schlüsselfunktion des vielseitigen Energieträgers erkannt und am 10. Juni dieses Jahres eine nationale Wasserstoffstrategie (NWS) vorgestellt. Mit dem Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft werden Anpassungen der Infrastruktur einhergehen. Welche Veränderungen sich durch den Energieträger Wasserstoff für Rohrleitungsbauunternehmen ergeben, ist derzeit noch nicht im Detail bewertbar. Gleichwohl gilt es für die Branche einen wachen Blick auf alle relevanten Entwicklungen zu richten.

Warum Wasserstoff?

Um bis 2050 klimaneutral zu werden – so die strategische Vision der Europäischen Kommission –, steht Europa vor der Herausforderung, sein Energiesystem, auf das derzeit rund 75 Prozent der Treibhausgasemissionen der EU entfallen, nachhaltig umzugestalten. Vor dem Hintergrund dieser gleichermaßen ambitionierten wie aus Gründen des Klimawandels

notwendigen Zielsetzung schreiben derzeit alle relevanten nationalen und europäischen politischen Akteure Wasserstoff – und hier besonders dem sogenannten „grünen“, also einen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energien produziertem Wasserstoff – eine zentrale Game Changer-Rolle bei der Weiterentwicklung und Vollendung der Energiewende zu. Zentrale Agen-

dabausteine dieses in Richtung Klimaneutralität adressierten Paradigmenwechsels sind auf EU-Ebene die am 8. Juli 2020 vorgestellten Strategiepapiere zur „Integration des Energiesystems“ sowie – natürlich – zum Thema „Wasserstoff“. (Quelle: Europäische Kommission: <https://bit.ly/2DjkwJt>)

Fortsetzung S. 2 ▶

„Wasserstoff – Grundlagen, die Sie kennen sollten“



In einem Infopoint zum Thema „Wasserstoff – Grundlagen, die Sie kennen sollten“ haben rbv, figawa und BAUINDUSTRIE die wichtigsten für Leitungsbauer relevanten Informationen zu diesem energiepolitischen Hype-Thema zusammengestellt: <https://bit.ly/2Blv3gP>



Editorial

Fritz Eckard Lang . Präsident des rbv e. V.

Gelebte Partnerschaft

Man spricht heute manchmal vielleicht ein wenig zu schnell und oft inflationär von Meilensteinen, wenn die in einem Arbeitsprozess definierten Etappen oder Ziele erreicht wurden. Wenn es aber einen Meilenstein gibt, der diese Bezeichnung in absolut jeder Hinsicht verdient, dann die von rbv und DVGW gemeinsam angestoßene Initiative „Zukunft Leitungsbau“, deren Kernbotschaften wir nun in einem Flyer und der Website www.zukunft-leitungsbau.de zusammengefasst haben. In dieser Initiative haben wir im Schulterschluss mit dem DVGW nichts weniger erreicht,

als das traditionell oft mit Konflikten behaftete Verhältnis zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern auf die nächste Stufe eines partnerschaftlichen Miteinanders zu heben. Das war ein Prozess, den wir in der Erkenntnis begonnen haben, dass wir nur gemeinschaftlich die komplexen Herausforderungen der Branche meistern können, die sich aus den aktuellen Anforderungen an eine nachhaltige Versorgungssicherheit oder an einen klimaneutralen Umbau des Energiesystems ergeben. Beide Seiten haben klar für sich erkannt, dass nur durch ein abgestimmtes Vorgehen die gro-

ßen Zukunftsaufgaben im Leitungsbau bewältigt werden können. Gleichzeitig möchten wir zusammen daran arbeiten, eine qualitätsorientierte Anwendung des Regelwerks zu befördern, bewährte Qualifizierungssysteme weiterzuentwickeln, Bürokratie abzubauen sowie Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit festem Blick auf diese Ziele haben rbv und DVGW im Kommunikationsprozess offen und frei ihre Positionen dargelegt und Empathie und Interesse für die Probleme des jeweils anderen bekundet. Damit war der erste so wichtige Schritt getan.

Ich möchte mich beim DVGW sehr herzlich dafür bedanken, dass er mit uns das Wagnis eingeht, das Handeln beider Organisationen nach innen und außen zu koordinieren, um Hand in Hand mit dem rbv die Zukunft unserer Branche zu adressieren. Das erste Kapitel haben wir mit dem gemeinsamen Flyer „Impulse für eine zukunftsorientierte Zusammenarbeit“, den wir unseren Mitgliedsunternehmen in Kürze übersenden werden, und mit der neuen Website aufgeschlagen. Viele weitere Kapitel eines partnerschaftlichen Austauschs und einer Zusammenarbeit auf Augen-



höhe gilt es nun bei den vielfältigen Bauaufgaben unseres Landes zu schreiben.

Wir freuen uns darauf!

Ihr
Fritz Eckard Lang

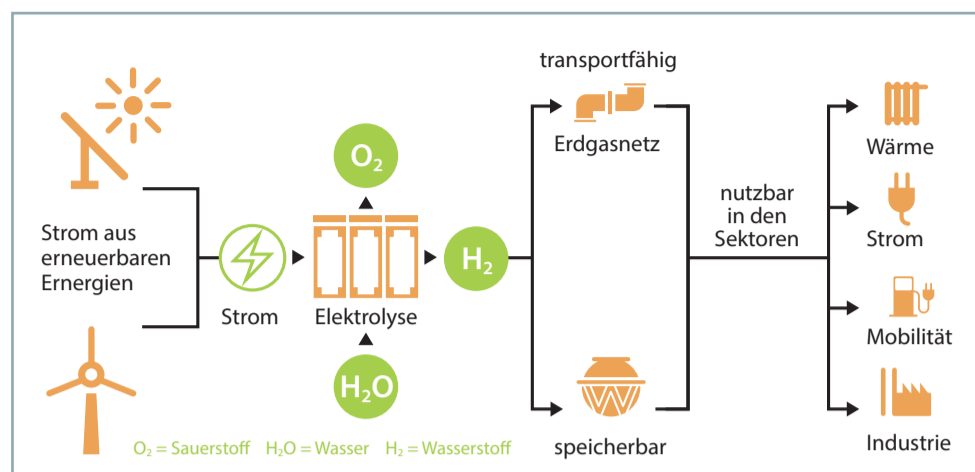
Branchen-Legende

- Spartenübergreifend
- Gas
- Fernwärme
- Abwasser
- Strom
- Telekommunikation
- BWL
- Industrie-Rohrleitungsbau
- Wasser

Game Changer und Klimaschützer (Fortsetzung)

Grauer Wasserstoff	Das CO ₂ aus der Wasserstoffherzeugung durch Dampfreformierung wird in die Atmosphäre abgegeben. Das ist das derzeit am weitesten verbreitete Verfahren. Es ist allerdings nicht für die Energiewende geeignet.
Blauer Wasserstoff	Das bei diesem Verfahren aus der Dampfreformierung entstehende CO ₂ kann eingefangen und mit dem sogenannten CCS-Verfahren (Carbon Capture and Storage) zum Beispiel in erschöpften Gasfeldern gelagert werden oder mit dem CCU-Verfahren (Carbon Capture and Usage) in anderen chemischen Prozessen zur Anwendung kommen. Blauer Wasserstoff ist daher CO ₂ -neutral.
Türkiser Wasserstoff	Bei der Methanpyrolyse wird Erdgas durch hohe Temperaturen in Wasserstoff und festen Kohlenstoff gespalten, sodass keine CO ₂ -Emissionen in die Luft entweichen.
Grüner Wasserstoff	Er wird über Elektrolyse erzeugt. Hierzu benötigt man nur reines Wasser und Strom aus erneuerbaren Quellen. Im Elektrolyseur wird Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff gespalten. Bei diesem Prozess wird somit CO ₂ -freier Wasserstoff erzeugt.

Mangels bislang verfügbarer Standards wird Wasserstoff im Hinblick auf die Freisetzung von CO₂ bei seiner Erzeugung oftmals farblich klassifiziert. (Abbildung: rbv)



Erzeugung von Wasserstoff mittels Elektrolyse aus erneuerbaren Energien und Nutzung über Power-to-X-Technologien in verschiedenen Sektoren. (Abbildung: Netze BW)

Auch die Bundesregierung benennt in ihrer „Nationalen Wasserstoffstrategie“ (NWS) den auf der Erde in chemischen Verbindungen nahezu unbegrenzt vorhandenen Wasserstoff sehr klar als eine auf lange Sicht tragfähige alternative Option zu den derzeit noch in überwiegendem Maße eingesetzten fossilen Energieträgern. Aufgrund seiner Vielfältigkeit könne Wasserstoff in Brennstoffzellen eine wasserstoffbasierte Mobilität befördern oder zukünftig als Basis für synthetische Kraft- und Brennstoffe genutzt werden. Darüber hinaus könne Wasserstoff direkt für eine Dekarbonisierung industrieller Prozesse genutzt werden und sei ein wesentliches Element der Sektorkopplung. Denn in Bereichen, in denen Strom aus erneuerbaren Energien nicht direkt einsetzbar wäre, öffneten grüner Wasserstoff und seine Folgeprodukte (Power-to-X) neue Dekarbonisierungspfade. (Quelle: Die Nationale Wasserstoffstrategie, BMWi)

Chemie und Erzeugung – einige Fakten

Wasserstoff ist auf der Erde vorwiegend in chemischen Verbindungen (Wasser, Säuren, Kohlenwasserstoffe und andere organische Verbindungen) vorhanden. Wasserstoff ist ein farb- und geruchloses Gas und mit einer Dichte von 0,08 kg/m³ gegenüber Erdgas mit H-Qualität (Dichtebereich von 0,55 bis 0,75 kg/m³) wesentlich leichter. Trotz des höheren massebezogenen Energieinhalts beträgt der volumenbezogene Energieinhalt von Wasserstoff daher nur etwa 25 Prozent bis 30 Prozent der im Gasnetz üblichen Erdgasqualitäten. Für die Erzeugung von Wasserstoff stehen zwei Verfahren zur Verfügung, die sich bezüglich ihres CO₂-Einsparungspotenzials allerdings grundsätzlich unterscheiden. Das wichtigste großtechnische Verfahren zur industriellen Erzeugung von molekularem Wasserstoff (H₂) ist die **Dampfreformierung**. Hierbei wird H₂-reiches Synthesegas aus leichten Kohlenwasserstoffen (Erdgas, Flüssiggas oder Naphtha) und Wasserdampf erzeugt. Erdgas ist derzeit der wichtigste Energieträger für die Wasserstoffherzeugung nach diesem Verfahren. Aktuell gewinnt die **Elektrolyse** von Wasser immer mehr an Bedeutung. Bei diesem Verfahren wird Wasser mittels elektrischer Energie in seine Bestandteile Wasserstoff und Sauerstoff zerlegt. Geschieht dies aus erneuerbaren Quellen, wird klimaneutraler, sogenannter „grüner“ Wasserstoff erzeugt. Der Wirkungsgrad für die Umwandlung der aufgewendeten elektrischen Energie in die chemische gebundene Energie des Wasserstoffs beträgt circa 70 Prozent. Rein wirtschaftlich gesehen ist die Elektrolyse daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht konkurrenzfähig gegenüber der Dampfreformierung von Erdgas.

Energiewende auf der Basis von Wasserstoff

Für eine klimaneutrale und langfristig wirtschaftliche Nutzung von Wasserstoff müssen Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien (Wind oder Photovoltaik) konsequent weiter erhöht werden. Dieser regenerativ erzeugte Strom muss dann über weite Strecken mittels neu zu errichtender Höchstspannungstrassen transportiert werden. Weil aber das Angebot regenerativer Energien jahreszeitlich bedingten Schwankungen unterliegt, erfordert dies Speichermöglichkeiten für Strom aus erneuerbaren Energien, um dessen Grundlastfähigkeit zu steigern. Bislang stehen hierfür noch keine Batterielösungen oder Pumpspeicherkraftwerke in der benötigten Größenordnung zur Verfügung. Hier kommt der Wasserstoff ins Spiel. Da der mittels erneuerbarer Energien elektrolytisch klimaneutral erzeugte Wasserstoff gespeichert und transportiert werden kann, wird Wasserstoff als eine Schlüsseltechnologie für die Energiewende

betrachtet. Über die Nutzung der sogenannten Power-to-X-Technologien (PtX) wird der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom in diverse Zwischen- und Endprodukte (Brenn-, Kraft- und chemische Grundstoffe) für unterschiedliche Sektoren- und Nutzungsbereiche umgewandelt. Bei Power-to-Liquid (PtL) in flüssigen Kraft- oder Brennstoff oder bei Power-to-Gas (PtG) in gasförmigen Energieträgern. Zentral ist dabei die Erzeugung von Wasserstoff, der entweder direkt genutzt wird oder in einem weiteren Schritt zu Folgeprodukten, wie zum Beispiel zu synthetischem Erdgas (Methan), Benzin, Diesel oder Kerosin weiterverarbeitet wird.

Welche Netze werden wir brauchen?

Neben der Erzeugung, Speicherung oder Nutzung birgt das Thema Transport naturgemäß für Rohrleitungsbauer einige der spannendsten Implikationen rund um den (energie-)politischen Megatrend Wasserstoff. Aber längst sind noch nicht alle Fragen und Handlungserfordernisse bezüglich der potenziellen Notwendigkeit eines eigenen Wasserstoffnetzes oder der Möglichkeit der Umstellung bestehender Erdgasinfrastrukturen und der Zumischung von Wasserstoff als Zusatzgas geklärt. Die zentrale Frage an dieser Stelle lautet: „Brauchen wir eine eigene Wasserstoffinfrastruktur oder ist es möglich, die vorhandene Erdgasinfrastruktur zu nutzen?“ Reine Wasserstoffnetze werden in der Bundesrepublik schon seit langen Jahren vorwiegend zur industriellen Nutzung betrieben. Diese werden aber nach Einschätzung vieler Experten, so auch ein Statement auf der diesjährigen 27. Tagung Leitungsbau in Berlin, langfristig nur einen kleinen Teil der gesamten Wasserstoffinfrastruktur ausmachen. Viel interessanter erscheint derzeit der Transport von Wasserstoff in den rund 530.000 Kilometer langen Gasleitungen des Transport- und Verteilnetzes in Deutschland. So hat die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas (FNB Gas) einen Entwurf für ein knapp 6.000 Kilometer langes Wasserstoff-Transportnetz vorgelegt, welches weitestgehend auf die bestehende Infrastruktur zurück-

greift. Da diese aber bislang mit fossilem Erdgas betrieben wird, bestehen sowohl für eine Umwandlung in ein reines Wasserstoffnetz als auch für eine Zumischung von Wasserstoff zum Erdgas, womit dann zwei Energieträger gleichzeitig transportiert werden, technische sowie netzplanerische und regulatorische Grenzen. In Bezug auf Überlegungen, regenerativ erzeugten Wasserstoff in das Erdgasnetz als Zusatzgas einzuspeisen, wird im DVGW-Arbeitsblatt G 262 (2011-09) „Nutzung von Gasen aus regenerativen Quellen in der öffentlichen Gasversorgung“ ausgeführt, dass basierend auf bestehenden Untersuchungen ein Wasserstoffgehalt im einstelligen Prozentbereich, das heißt < 10 Vol.-%, im Erdgas in vielen Fällen unkritisch ist. Weitere Festlegungen an die Beschaffenheit von Gasen der öffentlichen Gasversorgung sind im DVGW-Regelwerk in dem Arbeitsblatt DVGW G 260 (2013-03) „Gasbeschaffenheit“ getroffen. Für die Einspeisung von Wasserstoff enthält das Regelwerk des DVGW einen technischen Hinweis in Form des Merkblattes DVGW G 265-3 (2014-05) „Anlagen für die Einspeisung von Wasserstoff in Gasversorgungsnetze; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb“. Um hier für zukünftige Anforderungen Regelsicherheit zu schaffen, befinden sich aktuell die technischen Regeln des DVGW hinsichtlich Wasserstoffes in der Erdgas-Infrastruktur in einer umfassenden Weiterentwicklung. Während das Regelwerk bisher 10 Vol.-% Wasserstoff im Gasnetz zulässt, sollen zukünftige 20 Vol.-% Wasserstoffeinspeisung erreicht werden. Hierfür sind gleichermaßen netzseitige wie geräteseitige Anpassungen wie beispielsweise andere Werkstoffe in Verdichtern, Heizkesseln oder Fahrzeugtanks notwendig.

Ein vorsichtiger Ausblick

Unter den geltenden Rahmenbedingungen erscheinen Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff derzeit noch nicht wirtschaftlich. Um in puncto Wirtschaftlichkeit einen Paradigmenwechsel einzuleiten, sei es vorrangig notwendig – dies führt die Bundesregierung in ihrer „Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS)“

EU-Strategie zur „Integration des Energiesystems“



Die EU-Strategie zur „Integration des Energiesystems“ bildet den Rahmen für die Energiewende. In dem Papier werden 38 Maßnahmen zur Schaffung eines stärker integrierten Energiesystems aufgeführt. Mit dem derzeitigen Modell, bei dem der Energieverbrauch im Verkehr, in der Industrie, im Gas- und im Gebäudesektor in „Silos“ mit jeweils getrennten Wertschöpfungsketten, Vorschriften, Infrastruktur, Planung und Betrieb erfolgt, kann Klimaneutralität bis 2050 nicht auf kosteneffiziente Weise erreicht werden. Eine Integration des Energiesystems hingegen bedeutet, dass das System als ein Ganzes, unter Vernetzung verschiedener Energieträger, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren, geplant und betrieben wird.

Die Strategie ruht auf drei Säulen:

- ein stärker „kreislauforientiertes“ Energiesystem, dessen zentraler Bestandteil die Energieeffizienz ist. (Zum Beispiel: Nutzung lokaler Energiequellen in Gebäuden oder Ge-

meinschaften, die Wiederverwendung von Abwärme aus Industrieanlagen, Rechenzentren oder anderen Quellen sowie die Energiegewinnung aus Bioabfall oder Kläranlagen).

- eine stärkere direkte Elektrifizierung der Endverbrauchssektoren. Da der Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor am höchsten ist, soll nach Möglichkeit zunehmend Strom genutzt werden, so etwa für Wärmepumpen in Gebäuden, Elektrofahrzeuge im Verkehr oder Elektroöfen in bestimmten Industriezweigen. Ein Netz von einer Million Ladestationen für Elektrofahrzeuge wird neben dem Ausbau der Solar- und Windkraft zu den sichtbaren Ergebnissen zählen.
- Für die Sektoren, in denen eine Elektrifizierung schwierig ist, wird in der Strategie die Nutzung saubererer Brennstoffe, zum Beispiel von erneuerbarem Wasserstoff, nachhaltigen Biokraftstoffen und Biogas, vorgeschlagen.

<https://bit.ly/33nKtSW>



aus –, die Kostendegressionen bei Wasserstofftechnologien voranzubringen. Hierfür sei als erster Schritt eine starke und nachhaltige inländische Wasserstoffproduktion und -verwendung und damit ein nationaler Markthochlauf von Wasserstofftechnologien unverzichtbar. Deutschland solle – so das Ziel der Bundesregierung – zum weltweit führenden Ausrüster für Wasserstofftechnologien avancieren. Um einen Teil des bis 2030 anfallenden Wasserstoffbedarfs von rund 90 bis 110 TWh zu decken, sollen bis zum Jahr 2030 hierzulande Erzeugungsanlagen von bis zu fünf Gigawatt Gesamtleistung einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung entstehen. Dies entspricht einer grünen Wasserstoffproduktion von bis zu 14 TWh und einer benötigten erneuerbaren Strommenge von bis zu 20 TWh. Und so befindet sich im Zentrum der NWS ein konkreter Maßnahmenkatalog, der fokussiert auf grünen Wasserstoff die Bereiche Erzeugung, Industrie, Infrastruktur, Verkehr, Wärme und Forschung umfasst. Damit werden entlang der gesamten Wertschöpfungskette Investitionen in die wirtschaftliche und nachhaltige Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff unterstützt. Im Einzelnen sind sieben Milliarden Euro für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien hierzulande und zwei Milliarden Euro für internationale Partnerschaften beim Thema Wasserstoff vorgesehen. Mit den geplanten Maßnahmen, die im Bereich Infrastruktur/Versorgung vorgesehen sind, sollen die Potenziale bestehender Infrastrukturen genutzt und, wenn nötig, der Aufbau neuer Versorgungsstrukturen erfolgen.

Auch wenn Wasserstoff auf den politisch geplanten Zeitachsen sowohl in der benötigten Größenordnung als auch wirtschaftlich zur Verfügung stehen wird, ist es derzeit noch nicht absehbar, welche konkreten Veränderungen sich durch den Energieträger Wasserstoff für Rohrleitungsbauunternehmen ergeben werden. Dies erscheint aktuell wegen des noch nicht geklärten Ausbaus der Wasserstoffinfrastruktur im Einzelnen nicht abschließend bewertbar. So erfordern Industrieanwendungen in der Regel den Ausbau einer 100-Prozent-Wasserstoffinfrastruktur, bei der eine teilweise Umstellung zukünftig nicht mehr benötigter Teilnetze, die bislang mit Erdgas in L-Qualität betrieben wurden, denkbar ist. Daneben ist die Zumischung von Wasserstoff in das Erdgasnetz geplant und soll für einen Anteil von 20 Prozent bis zum Jahr 2030 durch entsprechende Untersuchungen und die Anpassung des DVGW-Regelwerkes ermöglicht werden. Dabei werden auch Aspekte, die den Neubau von Leitungen sowie das Bauen im Bestand betreffen, wie zum Beispiel das Blasen setzen, das Schweißen von Stahlleitungen und das Abquetschen von Kunststoffleitungen zu berücksichtigen sein. Eine weitere schrittweise Erhöhung des Wasserstoffanteils im Erdgasnetz erscheint im Hinblick auf den derzeitigen Erkenntnisstand wegen der zu erwartenden Anpassung beziehungsweise Auswechslung von Endgeräten momentan wenig aussichtsreich. (rbv)

„Wasserstoff schafft Zukunft für unsere Gasinfrastrukturen“

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Dieter Hesselmann, rbv-Hauptgeschäftsführer, äußert sich in einem Kurzinterview zum Thema Wasserstoff im Leitungsbau.



Herr Hesselmann, das Thema Wasserstoff dominiert derzeit die öffentliche Diskussion, nicht nur in Fachkreisen. Ist das gerechtfertigt?

Dieter Hesselmann: Wasserstoff ist eine zentrale Zukunftstechnologie, an die das Bundeswirtschaftsministerium große Erwartungen knüpft, und von der man sich die Entstehung ganz neuer Wertschöpfungsketten verspricht. Vor diesem Hintergrund wurde im Juni eine „Nationale Wasserstoffstrategie“ vorgelegt. In Erwartung dieses Strategiepapiers wurde das Thema Wasserstoff bereits seit mindestens einem Jahr auch in unserer Branche intensiv diskutiert. Dies natürlich auch deshalb, weil mit der Energiewende die Gasversorgung grundsätzlich, nicht nur in Deutschland, auf dem Prüfstand steht. Wasserstoff aber eröffnet nun langfristig eine interessante Möglichkeit, vorhandene Gasinfrastrukturen nicht mehr ausschließlich für den Transport fossiler Energieträger, sondern in zunehmendem Maße auch für klimaneutrale Gase wie grünen Wasserstoff zu nutzen. Dies schafft Zukunft für diese Infrastrukturen.

Also eine gute Entwicklung und ein für Ihre Mitgliedsunternehmen perspektivisch durchaus wichtiges Thema?

Dieter Hesselmann: Ja, natürlich, auch wenn die Zeitachsen, auf die wir hier blicken, für die im Leitungsbau tätigen Unternehmen eher lang sind. Mit der derzeit vom DVGW-Regelwerk abgedeckten Wasserstoffzuspeisung von < 10 Prozent sind unsere Mitgliedsunternehmen genauso vertraut, wie mit den bereits im industriellen Bereich vorhandenen reinen Wasserstoffleitungen, die nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRBF) gebaut werden. Zehn Prozent und 100 Prozent können wir in diesem Rahmen also sicher handeln. Für die Größenordnung von 100 Prozent Wasserstoff in der öffentlichen Versorgung, die punktuell auch bald benötigt wird, müssen die technischen Regeln und Normen der Industrie allerdings noch in das DVGW-Regelwerk überführt werden. Erste Pilotprojekte dienen hier dem Wissensaufbau. Auch für eine Zumischung von 20 Prozent gilt es zunächst noch Erfahrungen zu sammeln, die dann in das Regelwerk einfließen müssen. Alleine im letzteren Fall sprechen wir über einen Zeithorizont jenseits von 2030. Nun könnten sich alle mit der Bauausführung betrauten Akteure zurücklehnen und abwarten. Aber als Dienstleister für unsere Mitgliedsunternehmen beobachten wir alle auch langfristigen Marktentwicklungen sehr genau, überführen die Inhalte in unsere technischen Gremien und filtern diese für alle wichtigen Belange unserer Branche.

Wird Wasserstoff das Alltagsgeschäft der rbv-Mitgliedsunternehmen – wenn auch erst langfristig – verändern?

Dieter Hesselmann: Aus heutiger Perspektive – diese Einschätzung mag sich in der Zukunft ändern – würde ich diese Frage eher vorsichtig verneinen. Beim Thema Wasserstoff wird es – nach heutigem Erkenntnisstand – zukünftig eher darum gehen, vorhandene Gasleitungen und -speicher umzustellen. Aber eine solche Umstellung wird natürlich mit verschiedenen bauausführenden Tätigkeiten verbunden sein. Es werden also aller Voraussicht nach nur teilweise komplett neue Netzteile entstehen. Gleichwohl wird es für die im Leitungsbau tätigen Unternehmen wichtig sein, stets mit allen Marktentwicklungen vertraut zu sein, um rechtzeitig gegebenenfalls personelle Kapazitäten auf die zu erwartenden Bauaufgaben abstimmen zu können oder neues Know-how im Unternehmen zu schaffen.

Fortsetzung S. 4 ▶



EU-Wasserstoffstrategie



In einem integrierten Energiesystem kann Wasserstoff die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr, Stromerzeugung und Gebäuden in ganz Europa unterstützen. Die Wasserstoffstrategie der EU befasst sich damit, wie dieses Potenzial durch Investitionen, Regulierung, Schaffung von Märkten sowie Forschung und Innovation ausgeschöpft werden kann.

Wasserstoff kann Sektoren mit Energie versorgen, die nicht für die Elektrifizierung geeignet sind, und die Energie speichern, um variable Energieflüsse aus erneuerbaren Energieträgern auszugleichen, aber dies kann nur durch auf EU-Ebene koordinierte Maßnahmen des öffentlichen und privaten Sektors erreicht werden. Vorrangiges Ziel ist die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff, der hauptsächlich mithilfe von Wind- und Sonnenenergie erzeugt wird. Kurz- und mittelfristig sind jedoch andere Formen CO₂-armen Wasserstoffs erforderlich, um die Emissionen rasch zu

senken und die Entwicklung eines tragfähigen Marktes zu unterstützen.

Stufenweiser Ansatz:

- Von 2020 bis 2024 werden wir in der EU die Installation von für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bestimmten Elektrolyseuren mit einer Elektrolyseleistung von mindestens sechs Gigawatt und die Erzeugung von bis zu einer Million Tonnen erneuerbarem Wasserstoff unterstützen.
- Von 2025 bis 2030 muss Wasserstoff zu einem wesentlichen Bestandteil des integrierten Energiesystems werden, indem in der EU für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff bestimmte Elektrolyseure mit einer Elektrolyseleistung von mindestens 40 Gigawatt installiert und bis zu zehn Millionen Tonnen erneuerbarer Wasserstoff erzeugt werden.
- Von 2030 bis 2050 sollten die Technologien für erneuerbaren Wasserstoff ausgereift sein und in großem Maßstab in allen Sektoren, in denen die Dekarbonisierung schwierig ist, eingesetzt werden.

<https://bit.ly/30ncYOL>



Game Changer und Klimaschützer (Fortsetzung)

„Wir möchten das Thema Wasserstoff auf der Höhe der Zeit begleiten“

Dipl.-Ing. Andreas Hüttemann war federführend an der Verfassung des rbv-Infopoints zum Thema Wasserstoff beteiligt. Im Kurzinterview äußert er sich zu dem komplexen Thema.



Herr Hüttemann, was sind derzeit die wichtigsten technischen Aspekte beim Thema Wasserstoff im Leitungsbau?

Andreas Hüttemann: Bislang hat das Thema Wasserstoff im Leitungsbau keine übergeordnete Rolle gespielt. Dies beginnt sich aber mit dem aktuellen politischen Agenda-setting zu ändern. Da man bei politischen Entscheidern derzeit davon ausgeht, dass Wasserstoff und Power-to-Gas Schlüsseltechnologien zur Verfügung stellen, um die Zielsetzungen der Energiewende umzusetzen, müssen sich besonders regelsetzende Organisationen wie der DVGW verstärkt mit dem Thema Wasserstoff auseinandersetzen. Denn bislang war Wasserstoff kein relevanter Bestandteil des technischen Regelwerks. Dieses ermöglicht derzeit eine Beimischung von 10 Vol.-%. Um dem Erdgas zukünftig bis zu 20 Prozent Wasserstoff beizumischen, sind sehr umfangreiche Überarbeitungen des Regelwerks notwendig. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine zukünftige Verwendung weiterer Prozesskomponenten, wie etwa Gasspeicher, Messgeräte und vieles mehr.

Also ist nun zunächst der DVGW am Zuge?

Andreas Hüttemann: Ja, ein Stück weit schon. Der DVGW steht momentan vor der Herausforderung, relativ zeitnah eine Vielzahl von Regelwerken anpassen zu müssen. Hier gilt es zunächst initial wichtige technische und regulatorische Weichenstellungen auf den Weg zu bringen. Der Zeithorizont für bauausführende Unternehmen ist an dieser Stelle ein bisschen länger. Allerdings werden auch heute schon Unternehmen mit Aufgaben im Rohrnetz beauftragt. Und natürlich möchten wir beim rbv alle relevanten Entwicklungen von Anfang an begleiten. Dies betrifft zum Beispiel die Mitwirkung unserer technischen Gremien an der Überarbeitung baupraxisrelevanter Aspekte wie Schweißverfahren bei Stahlrohren oder beim Thema Arbeitsschutz, da sich Wasserstoff anders verhält als Erdgas. Aber solche praktischen Details werden erst auf längere Sicht zum Tragen kommen.

Wie schärft der rbv sein Know-how über solche technischen Details?

Andreas Hüttemann: Wir befinden uns selbstverständlich nicht nur mit dem DVGW kontinuierlich im fachlichen Austausch, sondern gleichermaßen mit anderen relevanten Playern der Wasserstoff-Branche, um unser Wissen stetig zu mehrern. Ich bin zum Beispiel unter anderem mit Air Liquide in Kontakt, die mit 240 Kilometern das längste Wasserstoffnetz in Deutschland betreiben. Über ein solches Netzwerk können wir viel über den Bau oder den Betrieb von reinen Wasserstoffnetzen lernen. Hier wird einer der wichtigsten Aspekte im Umgang des rbv mit dem Thema Wasserstoff deutlich. Wir nutzen vorhandene Netzwerke und bauen neue Netzwerke auf, um das Thema Wasserstoff für die Mitgliedsunternehmen auf der Höhe der Zeit zu begleiten. Für uns ist es wichtig, dass wir von Anfang an dabei sind.

Literatur und Leseempfehlung:



Die Nationale Wasserstoffstrategie – H₂, Schlüsselement der Energiewende, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Juni 2020



<https://bit.ly/2Dthr9K>



Infopoint Technik, Ausgabe 1/2020 „Wasserstoff – Grundlagen, die Sie kennen sollten“, rbv, figawa, BAUINDUSTRIE, Juli 2020



<https://bit.ly/2Blv3gP>



„Systemlösung Power to Gas“. Chancen, Herausforderungen und Stellschrauben auf dem Weg zur Marktreife, Deutsche Energieagentur (dena), 2015



<https://bit.ly/3k3nF0J>



DVGW-Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Gerald Linke zur europäischen Wasserstoffstrategie

„Wasserstoff-Ziele der EU sind starkes Signal und wichtiger Meilenstein“

„Das ambitionierte Ziel der Europäischen Kommission, bis zum Jahr 2030 erneuerbaren Wasserstoff im Umfang von mindestens 40 Gigawatt Elektrolyseleistung zu produzieren, ist ein starkes Signal. Es markiert gleichzeitig einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einem integrierten europäischen Energiesystem, in dem Wasserstoff eine tragende Säule sein wird.“

Zum Transport der zu erzeugenden Wasserstoffmengen ist die Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Erdgasnetz unerlässlich. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) hat bereits eine umfangreiche Überarbeitung seines Regelwerkes eingeleitet, um eine Einspeisung von bis zu 20 Volumenprozent zu ermöglichen und dabei gleichzeitig die Anwendungen zu schützen. Durch unsere Beteiligung an europäischen Normungsgremien bringen wir unsere technisch-wissenschaftliche Kom-

petenz in den Prozess mit ein. Mit Blick auf den Anwendungsbereich muss auf europäischer Ebene das enorme Dekarbonisierungspotenzial von klimaneutralem Wasserstoff im Wärmemarkt noch stärker mitberücksichtigt werden.

Die europäische Wasserstoffstrategie gibt außerdem wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der nationalen Rechtsnormen in Bezug auf Zuständigkeiten und Begrifflichkeiten von klimaneutralen Gasen.“ (DVGW)



Prof. Dr. Gerald Linke, Vorstandsvorsitzender des DVGW. (Foto: DVGW)

DVGW-Vorstandsvorsitzender übernimmt Leitung des europäischen Forschungsverbunds

Gerald Linke ist neuer Präsident von ERIG

Der DVGW-Vorstandsvorsitzende Gerald Linke wurde im Juni zum Präsidenten des Europäischen Forschungsinstituts für Gas- und Energieinnovation (ERIG) mit Sitz in Brüssel gewählt.

„Der DVGW gehört zu den Initiatoren und Gründungsmitgliedern von ERIG. Wir sehen klar den Nutzen einer solchen Innovationsplattform. Sie ist von großem Wert für die Ausweitung der Forschungszusammenarbeit bei Schlüsselfragen für die Weiterentwicklung hin zu einem klimaneutralen europäischen Energiesystem. Ich werde mich dafür einsetzen, ERIG bei dieser Herausforderung als Kompetenzpool und verlässliche Quelle für wissenschaftlich fundierte Zahlen und Fakten der europäischen Energie-

branche fortzuführen und weiter zu stärken“, so Gerald Linke.

ERIG – Plattform des wissenschaftlichen Austauschs

Durch den Zusammenschluss führender Wissenschaftler auf dem Gebiet der Energiesysteme und klimafreundlicher Gase hat sich ERIG als Plattform für den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit über europäische Grenzen hinweg etabliert. Der Forschungsverbund ist derzeit assoziierter Partner in fünf europäischen Schwerpunktprojekten zur



innovativen Nutzung von Wasserstoff und Power-to-Gas-Technologien in der bestehenden Gasinfrastruktur. (DVGW)

Informationskampagne „Wärmewende durch Geothermie“ gestartet

Geothermie als Schlüssel zur Wärmewende

Die Wärmewende gehört zu den Top-Themen in Deutschland und Europa – ökologisch, ökonomisch und sozial. Um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in den Städten und Kommunen voranzutreiben, wird „grüne“ Fernwärme, also die in einem sinnvollen Erzeugungsmix aus erneuerbaren Energien gewonnene Fernwärme zunehmend an Relevanz gewinnen. Neben Solarthermie, Biogas und weiteren Energiearten hat dabei gerade die Nutzung von Erdwärme das Potenzial, der Wärmewende einen nachhaltigen Schub zu geben und die Fernwärmeversorgung in städtischen Regionen zu dekarbonisieren. Ziel der neu ins Leben gerufenen Informationskampagne „Wärmewende durch Geothermie“ ist es, dieses Potenzial der Geothermie zukünftig noch stärker in der wirtschafts- und energiepolitischen Agenda zu verankern.



Quelle: www.waerme-wende-durch-geothermie.de

Zwölf Geothermie-Versorgungsunternehmen aus ganz Deutschland, das Fraunhofer-Institut für Energieinfrastrukturen und Geothermie IEG sowie mehrere Verbände – darunter der Bundesverband Geothermie e.V., der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW), die Landesgruppe Bayern im Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) und der Bayerische Bauindustrieverband e.V. – wollen mit ihrer Initiative zu einem besseren Verständnis und einer höheren Wahrnehmung der Geothermie in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion beitragen.

Starkes Gesamtpaket Geothermie

Gemeinsam treten Unternehmen, Verbände und das IEG an, um zu zeigen: Die Geothermie

ist der Schlüssel für die Wärmewende. Als „grüne Fernwärme“ dekarbonisiert sie die Wärmeversorgung in städtischen Regionen, schafft Wertschöpfung in Deutschland, verringert Energieimporte und ist damit einer der vielversprechendsten Klimaschutzmaßnahmen im Wärmemarkt. Geothermie ist unabhängig von Jahres- und Tageszeit sowie Wetterbedingungen und daher grundlastfähig. Sie ist die schnellstmögliche Lösung, um städtische Regionen CO₂-neutral mit Wärme zu versorgen. Geothermie ist marktreif, und sie funktioniert mit den richtigen Rahmenbedingungen deutschlandweit.

Weil Geothermie grundsätzlich allen Menschen in Deutschland zur Verfügung steht, gehen die Mitglieder der Initiative „Wärmewende durch

Geothermie“ jetzt deutschlandweit in den Dialog: mit Städten, Landkreisen und Kommunen, mit Stadtwerken, Verantwortlichen in Landes- und Bundesministerien, Wirtschaftsforschungsinstituten, Multiplikatoren der Energiebranche sowie mit Unternehmen aus Industrie und Finanzbranche. Vertiefende Informationen zu Potenzial, Nutzen und notwendigen Rahmenbedingungen bietet die Website www.waerme-wende-durch-geothermie.de.



WÄRMEWENDE
durch GEOTHERMIE

rbv und GLT engagieren sich für einen nachhaltigen Glasfaserausbau

Breitbandausbau – Qualität hat Vorrang

Der Rest von Alltag und Normalität, den Homeoffice und Homeschooling während des Lockdowns in Pandemiezeiten sichergestellt haben, war nur möglich auf Basis einer funktionsfähigen digitalen Infrastruktur. Hier hat sich deutlich gezeigt, was in der Politik und der Telekommunikationsbranche zwar schon seit längerem bekannt ist, aber teilweise keine qualitätsorientierte Umsetzung erfährt: ein flächendeckendes, von qualifizierten Leitungsbauern nach den anerkannten Regeln der Technik errichtetes Breitbandnetz ist existenziell für den Arbeits- und Lebensstandort Deutschland. Um politische Entscheider und Netzverantwortliche für ein solches auf Qualität und Nachhaltigkeit ausgerichtetes Denken zu sensibilisieren, engagieren sich der Rohrleitungsbauverband e.V. (rbv), Köln, und die Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e.V. (GLT), Berlin, gemeinsam mit der Bundesfachabteilung Leitungsbau (BFA LTB) im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. (HDB), Berlin, intensiv in politischen Gremien und zahlreichen Branchen-Initiativen.

Qualitätssicherung bei Nischenverfahren

Um schnelle Baufortschritte zu erzielen, erfolgt der Einbau von Glasfaserleitungen aktuell sehr häufig mit sogenannten unteufen Verlegeverfahren. Dabei werden Bestandsnetze von Gas, Wasser, Fernwärme und Strom vielfach unsachgemäß überbaut, was langfristig zu erheblichen Mehrkosten führen wird. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass den Verantwortlichen in vielen Kommunen nicht bekannt ist, dass es sich beim „Micro-Trenching“ um ein Nischenverfahren handelt, das seine Wirkung nur in einem sehr begrenzten technischen Rahmen entfalten kann. Wird dies nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, so sind Folgeschäden an den bereits vorhandenen leitungsgebundenen Infrastrukturen und der Verkehrsinfrastruktur vorprogrammiert. Um hier technische Klarheit zu schaffen, hat die AG Digitale Netze – eine

Initiative des BMVI, der Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände und der Telekommunikationsnetzbetreiber – unter Beteiligung des Rohrleitungsbauverbandes eine unverbindliche „Handreichung zur Qualitätssicherung im Rahmen der Mitverlegung nach § 77i Abs. 7 TKG“ zusammengestellt. Diese enthält „Qualitätsanforderungen an die Bauausführung und Erdverlegung von Telekommunikationsrohren“ sowie eine „Technische Spezifikation für Mikrorohre und Mikrorohrverbundsysteme“.

Strategien auflegen – Steuerkreis Bauwesen

Im November 2019 wurde zudem der Steuerkreis Bauwesen in der Arbeitsgruppe „Digitale Netze“ konstituiert. Ziel des Steuerkreises ist die Beschleunigung des Netzausbaus mittels gezielter Maßnahmen. Im Rahmen ihrer Mitarbeit sehen rbv, GLT und BFA

LTB eine sehr gute Möglichkeit, Aufklärungsarbeit zu betreiben und mit Nachdruck für einen nachhaltigen Netzausbau einzutreten. Ein erstes wichtiges Projekt des Gremiums ist die Begleitung des geplanten DIN-Standards für das Trenching-Verfahren. Hierfür wurde dem DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) ein entsprechender Normungsantrag vorgelegt. Die konstituierende Sitzung der eingesetzten Drafting-Gruppe, die sich mit allen relevanten Aspekten der Umsetzung des angestrebten neuen DIN-Standards konstruktiv auseinandersetzen wird, fand unter Mitwirkung der drei Verbände Anfang des Jahres statt.

Fachkräfteengpässe überwinden

Neben allen technischen Aufgabenstellungen wird es für einen gelingenden Breitbandausbau zukünftig dringend erforderlich sein, die Anzahl

qualifizierter Fachkräfte zu erhöhen und zusätzliches Know-how beim Glasfaserausbau zu generieren. Diesem Umstand Rechnung tragend, haben rbv und GLT gemeinsam mit Netze BW das Pilotprojekt „Infrastrukturkraft für Glasfasernetztechnik Bau“ ins Leben gerufen. Hier wurde ein regional IHK-zertifizierter Ausbildungsstandard entwickelt, der aktuell Pate in weiteren Initiativen für bundesweit einheitliche, modularisierte Qualifizierungsmuster steht und dazu beitragen wird, das Wissen über die Installation von Glasfasernetzen zu verbessern. Die BMVI/DIHK-Initiative „Fachkräfte für den Glasfaserausbau“, in der sich neben rbv und GLT zahlreiche Verbände engagieren, hatte bereits im vergangenen Jahr mit einem Verbändeschreiben an alle FachministerInnen Vorschläge für die Gewinnung von Fachkräften unterbreitet. Auch ein Ergebnis der intensiven Arbeit der

Initiative ist ein umfangreiches Informationsangebot für Arbeitnehmer, Unternehmer, Kommunen und Weiterbildungseinrichtungen unter www.glasfaserausbau.org.

Auch wenn das Ziel – die schnellstmögliche Errichtung einer digitalen Infrastruktur von Weltklasse – von den politischen Entscheidern klar definiert ist, so lässt sich doch resümieren, dass ein ausschließlich an einer schnellen Bauausführung orientierter Aktionismus sicherlich das fal-

sche Signal ist. Denn Baubeschleunigung darf bei aller Dringlichkeit nicht zu Lasten der Bauqualität gehen! Dafür machen sich die Verbände der Leitungsbauer gemeinsam stark.

Autoren: Dipl.-Ing. (FH) Fritz Eckard Lang, Präsident des Rohrleitungsbauverbandes e.V. (rbv), Köln und Dipl.-Ing. Willi Thomsen, Präsident der Gütegemeinschaft Leitungstiefbau e.V. (GLT), Berlin



Wollen Sie, dass Ihre Straßen so aussehen? – Unsachgemäße Breitbandlegung ist nicht nur unschön, sie führt in der Regel auch zu Folgekosten. (Quelle: GLT)

Deutsche Wasserwirtschaft übergibt Branchenbild 2020 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Auf uns ist Verlass!

Trinkwasser in bester Qualität oder die zuverlässige Entsorgung der Abwässer: Das ist in Deutschland eine Selbstverständlichkeit. Insbesondere die Corona-Krise zeigte und zeigt, welche Bedeutung die zuverlässige Wasserver- und Abwasserentsorgung hat. Diese Leistungen werden alltäglich genutzt. Sie sind elementar für unsere Gesellschaft und Wirtschaft. Und sie funktionieren bestens und auf einem sehr hohen Niveau – auch im europäischen und internationalen Vergleich. Diese Leistungsfähigkeit der deutschen Wasserwirtschaft dokumentiert das Branchenbild 2020, das im Juni an die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Elisabeth Winkelmeier-Becker, im Namen der führenden Verbände der Wasserwirtschaft übergeben wurde.



Übergabe des Branchenbildes der deutschen Wasserwirtschaft an die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Elisabeth Winkelmeier-Becker. (Foto: © BMWi/Susanne Eriksson)

Der Bericht beschreibt die Vielfalt der Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Deutschland sowie ihre zukünftigen Herausforderungen. Der aktuelle Überblick wurde durch die Arbeitsgemeinschaft Trink-

wassertalsperren (ATT), den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft e.V. (DBWW), den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW), die Deutsche

Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und den Verband kommunaler Unternehmen (VKU) in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund erarbeitet.

Zentrales Ziel der deutschen Wasserwirtschaft ist es, die hohen Qualitätsstandards zu sichern und – wo immer möglich und notwendig – zu verbessern. „Die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung von Abwasser müssen in Deutschland verlässlich funktionieren. Wie wichtig das ist, spüren wir gerade in Krisenzeiten. Die Versorgungssicherheit wurde in der Vergangenheit durch unsere Branche verlässlich sichergestellt. Vor dem Hintergrund vielfältiger Veränderungen unternehmen alle Beteiligten erhebliche Anstrengungen, um weiterhin erfolgreich zu agieren“, so die Repräsentanten der deutschen Wasserwirtschaft anlässlich der Übergabe.

Zu diesen Herausforderungen zählt der Umgang mit dem klimatischen und demografischen Wandel, verbunden mit veränderten Konsumgewohnheiten und der Digitalisierung. Hinzu kommen die zunehmende Verunreinigung der Trinkwasserressourcen durch menschengemachte Schadstoffeinträge, steigender und oft konkurrierender Wasserbedarf in der Gesellschaft, der verfeinerte Nachweis und die Minimierung des Eintrags an-



Der Rohrleitungsbauverband, der sich unter anderem auch der Förderung von Wissenschaft und Technik bei Netzdienstleistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft widmet, trägt den Gedanken des nun vorgestellten Branchenbildes 2020 der verschiedenen Verbände der Wasserwirtschaft mit. Grundlage für die Bereitstellung der kostbaren Ressource Trinkwasser sowie der Reinigung und Behandlung von Abwasser ist jedoch eine zuverlässige leitungsgebundene Infrastruktur. Hier leisten die Mitgliedsunternehmen des rbv einen entscheidenden, systemrelevanten Beitrag. Die Leitungsbauunternehmen treten jeden Tag dafür ein, die notwendigen Leitungen nicht nur für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, sondern auch für die Versorgung mit Gas, Strom, Fernwärme und Daten zu erstellen. Leitungsbauer halten Schlüsselqualifikationen in Händen, um bauliche Lösungen für die großen Megatrends unserer Tage umzusetzen.

thropogener Spurenstoffe und weiterer Verunreinigungen. In der Folge fordern Nutzungskonflikte mit Industrie, Landwirtschaft oder den energiepolitischen Zielen die deutsche Wasserwirtschaft.

Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger stellen sich diesen Aufgaben. Sie setzen sich vor Ort für flexible und angepasste Lösungen im gesellschaftlichen Konsens ein. Ihre unternehmerischen Entscheidungen treffen sie zunehmend im politischen Kontext. Gemeinsames Ziel von Politik und Wasserwirtschaft muss es

sein, die mit dem Erhalt der Infrastruktur verbundenen Herausforderungen zu bewältigen und gleichzeitig die Anstrengungen der Branche noch stärker als bisher im öffentlichen Bewusstsein zu verankern. (ATT/BDEW/DBWW/DVGW/DWA/VKU)

Unter dem folgenden Link kann das Branchenbild 2020 heruntergeladen werden:

<https://bit.ly/3kd52HQ>



BDEW-Vorstand wählt neues BDEW-Präsidium

Marie-Luise Wolff als BDEW-Präsidentin bestätigt

Der Vorstand des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat am 16. Juni 2020 Dr. Marie-Luise Wolff, Vorstandsvorsitzende der ENTEGA AG, Darmstadt, einstimmig als BDEW-Präsidentin bestätigt.



(Foto: ENTEGA AG)

„Die gesamte Energie- und Wasserwirtschaft stellt täglich ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis. Ich freue mich sehr, auch in den kommenden zwei Jahren die Interessen dieser spannenden Branche vertreten zu dürfen. Der BDEW steht als Partner und Dienstleister an der Seite seiner Mitglieds-

unternehmen – gerade in schwierigen Zeiten wie diesen. Gemeinsam werden wir die Herausforderungen der Corona-Pandemie meistern. Wir gewährleisten jederzeit die sichere Energie- und Wasserversorgung sowie die zuverlässige Abwasserentsorgung. Diese Dienstleistungen sind unverzichtbare Grundlage für die dringend nötige nachhaltige wirtschaftliche Erholung in Deutschland“, sagte Wolff.

Die Energiewirtschaft wolle die Energiewende mit Milliarden-Investitionen zum Erfolg führen, betonte die BDEW-Präsidentin. „Es ist entscheidend, gerade jetzt die Klimaschutzziele nicht aus den

Augen zu verlieren. Die gesamte Branche erarbeitet weiterhin Lösungen, die wir intensiv mit der Politik diskutieren werden.“

Zur neuen BDEW-Vizepräsidentin Wasser/Abwasser wurde Nathalie Leroy, HAMBURG WASSER, gewählt. Als BDEW-Vizepräsidenten bestätigt wurden Ulf Heitmüller, VNG AG, Leipzig, Christian Meyer-Hammerström, Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG und Dr. Rolf Martin Schmitz, RWE AG, Essen. Neu ins Präsidium gewählt wurden Klaus Saiger, FairNet GmbH, Reutlingen und Dr. Leonhard Birnbaum, E.ON SE, Essen. (bdew)

Neuregelungen zur Tachographen-Verordnung

Nächste Schritte müssen dem guten Ansatz bald folgen

Da der Bausektor nicht dem klassischen Transportsektor zugeordnet werden kann und das Lenken der Fahrzeuge nicht der Haupttätigkeit der Mitarbeiter vor Ort entspricht, hat sich die BAUINDUSTRIE gemeinsam mit anderen bau- und handwerksnahen Verbänden bei der Neuregelung der Tachographen-Verordnung nachdrücklich für Ausnahmen für den Bausektor bezüglich der Tachographenpflicht in Fahrzeugen eingesetzt.

„Die BAUINDUSTRIE bewertet die Regelungen in der Tachographen-Verordnung grundsätzlich als guten Ansatz“, so Dieter Babel, Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, zum Trilogkompromiss zur Verordnung über Lenk- und Ruhezeiten (sogenannte Tacho-Verordnung), die am 8. Juli vom Europäischen Parlament angenommen wurde. Die guten Intentionen der Tachographen-Verordnung könnten allerdings nur dann erfolgreich sein, wenn sie praxistauglich und unbürokratisch seien. Die neuen Regelungen dürften daher auf kei-

nen Fall zu unfairer Wettbewerb und administrativem Mehraufwand führen, so Babel.

Dem besonderen Bedarf von Unternehmen in Grenzregionen ist mit der Befreiung von der Tachographenpflicht für Fahrzeuge bis zu einer Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger von 2,5 Tonnen Rechnung getragen worden. So fallen Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen in einem Umkreis

von 100 Kilometern um den Standort des Unternehmens verwendet werden, weiterhin nicht unter die Tachographenpflicht. Allerdings wäre hier ein Radius von 150 Kilometern wünschenswert gewesen.

Die BAUINDUSTRIE hat ebenfalls erreicht, dass Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen, die in einem Umkreis von höchstens 100 Kilometern vom Standort des Unternehmens benutzt werden, von der Tachographenpflicht ausgenommen wurden. (HDB)



Rechtstipp

EuGH-Urteil zum Datenschutz Privacy-Shield-Abkommen gestoppt

Wegen Datenschutzbedenken hat der Europäische Gerichtshof das Privacy-Shield-Abkommen mit US-Firmen gestoppt. Unternehmer müssen nun prüfen, welche digitalen Dienste sie künftig noch nutzen können.

Mit seinem Urteil vom 16.07.2020 hat der EuGH das Privacy-Shield-Abkommen zwischen der EU und den USA für Datenübermittlungen in die USA für unwirksam erklärt, da es kein Schutzniveau auf dem Level der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicherstellt. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof aber fest, dass Standardvertragsklauseln (SCC) zur Datenübertragung ins Ausland nicht gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen. In diesen Verträgen erklären die beteiligten Parteien, dass es auch im Ausland einen angemessenen Schutz für die Daten von EU-Bürgern gibt. Sie gelten deshalb als einfach anwendbares Instrument, um rechtskonform personenbezogene Daten ins Ausland zu übermitteln.

Hintergründe von Privacy Shield

In der im Jahr 2016 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten geschlossenen Abmachung wurde geregelt, dass Unternehmen personenbezogene Daten unter bestimmten Schutzvorkehrungen von EU-Ländern in die USA übermitteln dürfen. Dabei wurde pauschal festgestellt, dass eine wichtige Bedingung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllt ist. Nach der DSGVO dürfen im Ausland nur personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, wenn die Datenschutzvorkehrungen in jenem Land ähnlich hoch sind. In einer Selbstverpflichtung erklären die Unternehmen dabei, dass dies der Fall ist.

Warum wurde Privacy Shield für ungültig erklärt?

Dem EuGH gehen die Überwachungsbefugnisse der amerikanischen Geheimdienste und Sicherheitsbehörden zu weit. Nach dem amerikanischen Foreign Surveillance Act (FISA) dürfen NSA, FBI und andere auch ohne einen richterlichen Beschluss die Daten ausländischer Nutzer durchforsten. Der EuGH sagt nun, dass die Überwachungsprogramme nicht auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt sind. Dabei betrifft die Entscheidung des EuGH grundsätzlich die Datenübertragung ins Ausland. Häufig werden Daten auch in den USA gespeichert, selbst wenn man es mit Firmen aus Europa zu tun hat. Diese greifen nämlich häufig auf Cloud-Dienste in den USA wie Amazon AWS, Microsoft Azure oder Google Cloud zurück. In der

Regel agieren die großen US-Anbieter nicht allgemein unter dem Dach des Privacy Shield, sondern haben Verträge abgeschlossen.

Rechtliche Konsequenzen

Datentransfers in die USA sind ab sofort datenschutzwidrig, wenn sie (ausschließlich) auf Grundlage einer Privacy-Shield-Zertifizierung erfolgen. Erfasst sind nicht nur Übermittlungen an Auftragsverarbeiter, sondern auch solche innerhalb eines Konzerns oder an Geschäftspartner. Sowohl der Einsatz von Software-Tools, bei denen zumindest ein Teil der Datenverarbeitung in den USA erbracht wird, als auch die konzerninternen Datenflüsse an US-Konzernunternehmen müssen überprüft werden. Auf den Sitz der beteiligten Unternehmen kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, ob die Daten in die USA verbracht werden sollen. Auf Basis von Privacy Shield ist das nicht mehr zulässig.

Ob Transfers in die USA oder andere Rechtsordnungen unter den SCC zulässig sind, dürfte davon abhängen, ob dem Betroffenen auch tatsächliche wirksame Mittel der Ausübung zentraler Rechte nach der DSGVO im Zielland bereitstehen.

Was nicht betroffen ist

Umgekehrt ist nicht jede Datenübermittlung in die USA von dem EuGH-Urteil betroffen. Zulässig bleibt eine Übermittlung, die zur Erfüllung eines Vertrages (oder Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen) mit dem Betroffenen erforderlich ist. Die Kommunikation mit amerikanischen Kunden oder Hotelbuchungen in den USA sind weiter zulässig. Genauso können Mitarbeiterdaten im Konzern im erforderlichen Umfang geteilt werden, wenn der internationale Bezug des Arbeitsverhältnisses bei Abschluss des Arbeitsvertrages bekannt war.

Ebenso nicht unmittelbar betroffen ist die Nutzung von US-Dienstleistern, wenn die Leistungserbringung vollständig in europäischen Rechenzentren erfolgt. So bieten die großen Hosting- und Cloud-Anbieter aus den USA mittlerweile Serverstandorte in Europa an. Das Hosting in Deutschland wird teilweise auch als Sonderleistung von deutschen Anbietern wie der Telekom übernommen. Hier ist aber zu beachten, dass alle US-amerikanischen Anbieter den Regelungen des Cloud Act unterliegen und daher auch in Europa gespeicherte Daten an Behörden der USA unter bestimmten Bedingungen herauszugeben haben. Auch diese Vorgänge unterliegen keiner angemessenen Kontrollbefugnis des Betroffenen.

Was nun zu tun ist

Unternehmen müssen aktuell klären, welche digitalen Dienste im Betrieb genutzt werden und welche Firmen

hinter diesen Diensten stehen. Handelt es sich um europäische Anbieter oder um solche aus einem Drittland mit angemessenem Datenschutzniveau, ist die Nutzung unproblematisch. Bei Anbietern aus den USA oder anderen Drittländern muss nun genau kontrolliert werden, ob diese die EU-Standarddatenschutzklauseln anbieten.

Nutzung von Standardvertragsklauseln (SCC)

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten kann nach wie vor auf die sogenannte Standardvertragsklauseln der EU-Kommission gestützt werden. Diese stellen grundsätzlich ein angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger her, sofern sie unverändert vereinbart werden. Der EuGH hat die SCC in seinem Urteil ausdrücklich als solche nicht beanstandet.

Allerdings hat er zugleich auch darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche auch bei Verwendung der SCC prüfen muss, ob das Recht des Ziellandes einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten bietet. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind außerdem verpflichtet, eine Übermittlung trotz Verwendung der SCC zu verbieten, wenn die Standardvertragsklauseln in einem bestimmten Land nicht durchsetzbar sind. Der EuGH macht in seinem Urteil sehr deutlich, dass er nicht davon ausgeht, dass die SCC in den USA für ein angemessenes Schutzniveau sorgen können. Dem werden sich die nationalen Aufsichtsbehörden wohl anschließen. Eine Umstellung der Übermittlung auf die SCC dürfte damit allenfalls eine vorübergehende Zwischenlösung darstellen.

Immerhin setzen sämtliche großen US-IT-Anbieter neben dem Privacy Shield bereits jetzt auf die SCC. Diese werden bereits oft in die Auftragsverarbeitungsvereinbarungen einbezogen. Dies gilt beispielsweise für Facebook, Google, Microsoft, Amazon, Salesforce, Zoom und MailChimp. Eine Umstellung ist hier dann grundsätzlich nicht nötig. Zu beachten ist allerdings, dass die Anbieter die Standardvertragsklauseln häufig modifizieren. Da die Klauseln ihre Garantiefunktion nur erfüllen können, wenn sie uneingeschränkt vereinbart werden, kann dies doch dazu führen, dass sie wirkungslos werden. Es sollte daher geprüft sein, ob die Standardvertragsklauseln unverändert sind. (dpa/Bundesverband IT Sicherheit e. V., TeleTrust)

Eine Stellungnahme und ausführliche Handlungsempfehlungen zum Urteil des EuGH betreffend Privacy Shield (C-311/18, Schrems II) finden Sie unter: <https://www.teletrust.de/publikationen/stellungnahmen/>

Weitere Informationen:

Nach „Schrems II“: Europa braucht digitale Eigenständigkeit: <https://bit.ly/2P477Ym>

TenneT und TransnetBW treiben das Energiewendeprojekt SuedLink weiter voran

Auftrag für kunststoffisolierte 525-Kilovolt-Erdkabel vergeben

Mit einer Länge von rund 700 Kilometern und einer Investitionssumme von zehn Milliarden Euro ist die SuedLink das größte Infrastrukturprojekt der Energiewende in Deutschland.

Das Vorhaben befindet sich gerade im Übergang von der Bundesfachplanung zum Planfeststellungsverfahren. Für den ersten, den nördlichen Abschnitt hat der Übertragungsnetzbetreiber TenneT bereits zu Beginn des Jahres den Auftrag auf Planfeststellung eingereicht. Zusammen mit

TransnetBW, in deren Zuständigkeitsbereich der südliche Trassenabschnitt fällt, treibt TenneT das Energiewendeprojekt SuedLink weiter voran. Parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren haben sich beide Unternehmen für kunststoffisolierte Erdkabel mit 525 Kilovolt Spannung entschied-

den. Für die Lieferung und Verlegung der Erdkabel wurden die Firmen NKT GmbH & Co. KG und Prysmian Power-Link S. r. l. beauftragt. Das Vergabevolumen liegt bei rund zwei Milliarden Euro.

Für die geplanten vier Gigawatt Übertragungskapazität

zwischen Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg werden rund 2.500 Kilometer Kabel benötigt.

Nach erfolgreichen Präqualifikationstests mehrerer Kabelhersteller werden TenneT und TransnetBW kunststoffisolierte Gleichstromerdkabel mit einer Spannungsebene von 525 Kilovolt bei SuedLink einsetzen, da diese durch die hohe Spannung mehr Leistung über-

tragen können. Zudem halbiert sich im Vergleich zur Spannungsebene mit 320 Kilovolt die Anzahl der benötigten Kabel. Dank geringerer Übertragungsverluste und geringerer Tiefbauarbeiten ermöglichen die Kabel neben wirtschaftlichen Vorteilen eine landschaftsschonende Realisierung von SuedLink.

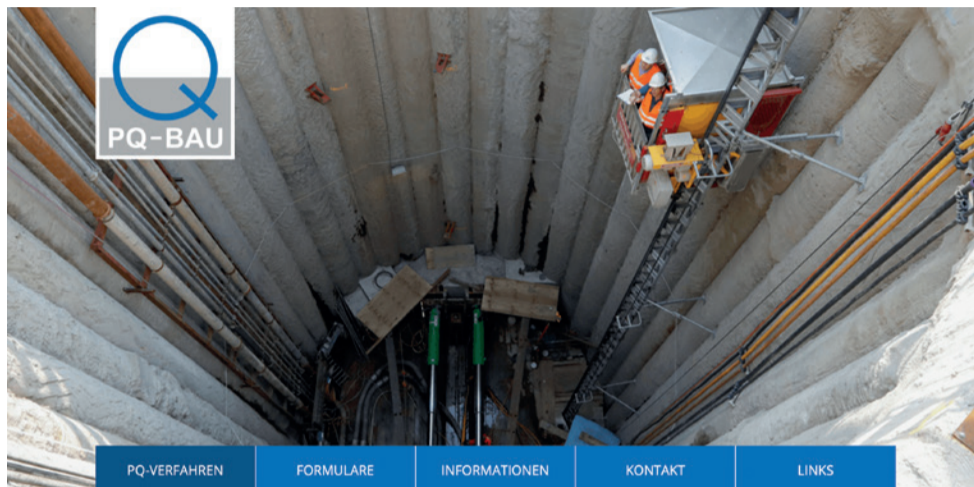
Die technische Eignung und Betriebssicherheit der 525-

Kilovolt-Kabel wurde zuvor in einer langjährigen Testphase mehrerer Kabelhersteller erprobt. Unter praxisnahen Bedingungen wurden die Kabel wiederholt verschiedenen Belastungen ausgesetzt. Diese erfolgreich verlaufenen Präqualifikationstests haben nachgewiesen, dass die Technologie zuverlässig und sicher ist. (TenneT/TransnetBW)

Präqualifizierung von Bauunternehmen

Güteschutz Kanalbau gründet PQ-Bau GmbH

Der Güteschutz Kanalbau e. V. hat im September 2019 die PQ-Bau GmbH gegründet, um Präqualifizierungen von Bauunternehmen (PQ-VOB) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) durchzuführen. Die dazu erforderliche Zulassung wurde vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.“ erteilt. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der unabhängigen und fachlich kompetenten Durchführung von Präqualifizierungsverfahren gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS). Damit ist die PQ-Bau GmbH die sechste gelistete Präqualifizierungsstelle in Deutschland.



Die Unterlagen zur Beantragung der Präqualifikation stehen auf der Internetseite der PQ-Bau GmbH unter www.pq-bau.com zur Verfügung. (Foto: PQ-Bau GmbH)

Güteschutz Kanalbau und PQ-Bau GmbH agieren unabhängig voneinander und befassen sich mit unterschiedlichen Aspekten der Eignung. Die Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 ist ein von Auftraggebern und Auftragnehmern eingeführtes System zur fachtechnischen Qualifikationsprüfung bauausführender Unternehmen beziehungsweise ausschreibender und bauüberwachender Stellen. Bei der PQ-VOB handelt es sich um die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise entsprechend der in § 6 VOB/A beziehungsweise § 6 EU VOB/A definierten Anforderungen. Damit kann jedes an öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen diesen Teil seiner Eignung gegenüber den öffentlichen Auftraggebern zu erheblich reduzierten Kosten nachweisen. Die Beurteilungsgruppen innerhalb der RAL-GZ 961 machen erkennbar, für welche Technik das Unternehmen seine Eignung nachgewiesen hat. Vergleichbar hierzu ist der Geltungsbereich des jeweiligen Nachweises PQ-VOB über Leistungsbereiche (Gewerke). Diese orientieren sich an der VOB Teil C und decken damit den gesamten Bausektor ab. Um in einen der

Leistungsgebiete eingestuft zu werden, müssen vom Antragsteller unter anderem entsprechende Referenzen vorgelegt werden.

Leistungsgebiete eingestuft zu werden, müssen vom Antragsteller unter anderem entsprechende Referenzen vorgelegt werden.

Mehrwert geschaffen

„Gütesicherung und Präqualifikation haben ergänzenden Charakter“, erklärt Dr.-Ing. Marco Künster, Geschäftsführung Gütegemeinschaft Kanalbau. Während die RAL-Gütesicherung Kanalbau die fachtechnische Eignung von Bauunternehmen feststellt und dokumentiert, beinhaltet die PQ-VOB die Nachweise zur rechtlich-wirtschaftlichen Eignung. Ähnlich wie bei der

Suche nach Gütezeicheninhabern (www.kanalbau.com) können Auftraggeber über ein amtliches Verzeichnis beim PQ-Verein (www.pq-verein.de) jederzeit prüfen, ob ein Unternehmen den Nachweis PQ-VOB aktuell führt.

„Über die Tochtergesellschaft PQ-Bau GmbH hat Güteschutz Kanalbau die Möglichkeit, das Thema Eignung vollumfänglich für Auftraggeber zu bewerten“, so Dr. Künster weiter. „Darüber hinaus bietet sich die Gelegenheit, den Auftraggebern das Thema PQ-VOB auch in den vielen Veranstaltungen, die wir bundesweit durchführen, zu erläutern – insbesondere deren Anwendung. Den Teilnehmern vereinfachen wir den Umgang mit diesem Thema, indem wir Aufklärungsarbeit im Sinne von Bürokratieabbau leisten – davon profitieren letztendlich alle Beteiligten.“ So entfallen unter anderem die Vorlagepflicht beziehungsweise die Prüfung von Einzelnachweisen nach VOB/A, sofern ein Unternehmen im amtlichen Verzeichnis auf www.pq-verein.de eingetragen ist. Auch die Dauer von Vergabeverfahren kann so verkürzt oder Bauaufträge schneller ausgelöst werden. Und auch das ist ein wichtiger Aspekt: Da Bauunternehmen, die nachweislich Verfehlungen begangen haben, nicht ins amtliche Verzeichnis aufgenommen oder gestrichen werden, ist ein fairer und transparenter Wettbewerb sichergestellt.

Kein Hexenwerk

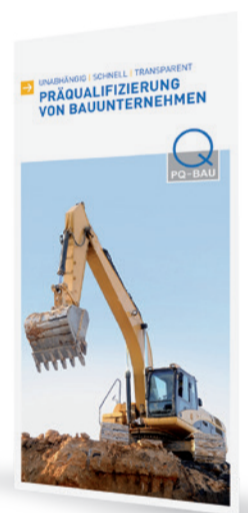
Dass die Präqualifikation-VOB kein Hexenwerk darstellt, bestätigt Dipl.-Ing. Christian Dornbruch, Geschäftsführer der PQ-Bau GmbH. „Die Abläufe gestalten sich einfach“, so Dornbruch. „Im Wesentlichen handelt es sich um eine Prüfung von Dokumenten, die von dem jeweiligen Unternehmen eingereicht werden. Wir übernehmen die Dienstleistung, diese Dokumente zu prüfen und die Aktualisierung durchzuführen, das heißt, rechtzeitig vor Ablaufzeit erinnern wir die Unternehmen daran, die Unterlagen neu einzureichen. Mit entsprechender Autorisierung kann die PQ-Bau GmbH Dokumente auch direkt vom Aussteller anfordern.“

Vielfältige Vorteile

„Mit der Präqualifikation-VOB ergeben sich Vorteile für Unternehmen und Auftraggeber“, stellt der Geschäftsführer der PQ-Bau GmbH fest. Nicht nur der Aufwand für die Zusammenstellung von Einzelnachweisen vor jeder Angebotsabgabe entfällt, auch Fehler in den Vergabeunterlagen, die zum Ausschluss führen können, werden vermieden. „Außerdem kann die Präqualifikation über Eigenerklärungen und Vollmachtsverfahren ohne großen Aufwand aktualisiert werden“, so Dornbruch weiter. Darüber hinaus sind Bauunternehmen von der Generalunternehmerhaftung befreit, sofern auch deren

Nachunternehmer präqualifiziert sind.

Der verringerte Aufwand durch die Präqualifikation-VOB führt zu Kosteneinsparungen bei den Bauunternehmen, wobei die Kosten der Präqualifizierung selbst überschaubar sind. Die Gebühren für die Eintragung ins amtliche Verzeichnis richten sich nach dem Umfang der Präqualifizierung. Bereits für 450 Euro kann eine Erstpräqualifikation durchgeführt werden. Die jährlichen Kosten für eine Präqualifizierung mit vier Leistungsbereichen betragen beispielsweise circa 750 Euro. Die Unterlagen zur Beantragung der Präqualifikation stehen auf der Internetseite der PQ-Bau GmbH unter www.pq-bau.com zur Verfügung.



Mit einem Flyer informiert die PQ-Bau GmbH über alles Wichtige rund um das Präqualifikationsverfahren. (Foto: PQ-Bau GmbH)

Verlässliche Aussagen über Bestandsleitungen

Leitungsauskunft und Leitungsortung kombiniert

Um Planung, Bauausführung und die Dokumentation von Leitungen in Zukunft schneller, günstiger und sicherer umzusetzen, stellen die LAO Ingenieurgesellschaft mbh und die Terra-Digital GmbH dem Markt eine neue kombinierte Dienstleistung aus Leitungsauskunft und Leitungsortung zur Verfügung. Diese bietet Mitarbeitern von Versorgungsunternehmen, Planungsbüros und Bauunternehmen verlässliches Wissen über die im Boden befindlichen Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen.

Die LAO Ingenieurgesellschaft, ein Start-up und Ingenieurbüro aus der Tiefbaubranche, hat mit ihrer Online-Lösung LAO Leitungsauskunft den Prozess des Einholens von Leitungsauskunft vereinfacht. Seit der Gründung 2017 mit dem in Raunheim ansässigen August-Fichter-Konzern wurde eine Lösung entwickelt, die auf den Bedarf der Bauwirtschaft zugeschnitten ist. Sie bietet Leitungsauskunft in verschiede-

nen Servicepaketen an und soll so Planer und Bauunternehmen in der Vorbereitung ihrer Projekte unterstützen. In Kombination mit der per modernster Bodenradartechnik vorgenommenen Leitungsortung – das Kerngeschäft der auf Leitungs- und Kabelortung sowie Bodensondierung spezialisierten Terra-Digital GmbH – entsteht eine Dienstleistung, die umfangreiche Informationen über ein individuel-

les Projektgebiet liefern soll. Die Ergebnisse sind je nach Anforderungen PDF-Pläne mit Tiefenangaben oder GIS-/CAD-Datensätze in 3-D, die zum Beispiel auch integrierbar in BIM- oder in die Baumaschinensteuerung sind.

Exakte Lage- und Tiefenangaben

„LAO Underground Mapping liefert einen hochwertigen digitalen Gesamttrassenplan mit

exakten Lage- und Tiefenangaben sowie der Leitungsart und ersetzt damit das heute aufwendige Zusammenführen der Pläne der einzelnen Netzbetreiber“, erläutert Gründer und Geschäftsführer Mario Blanke. „Wir kombinieren die Leitungsauskunft und eine aktuelle 3-D-Leitungsortung. Damit machen wir eine Tiefbaumaßnahme sicherer und kostengünstiger durch vollumfängliche Pläne“, fügt der geschäftsführende Gesellschafter Wilhelm Dresselhaus hinzu. (LAO Ingenieurgesellschaft/Terra Digital)

www.leitungsauskunft-online.de



LAO Underground Mapping liefert laut Herstellerangaben einen hochwertigen digitalen Gesamttrassenplan mit exakten Lage- und Tiefenangaben sowie der Leitungsart. (Bild: LAO Leitungsauskunft)

Begutachtungen nach der DIN ISO 45001 aufbauend auf dem AMS-BAU-Standard

Normgerechtes Arbeiten inklusive

Seit März 2018 gibt es weltweit eine Norm für das Management von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: die DIN ISO 45001. Inzwischen hat die Norm die britische Norm BS OHSAS 18001 als bisherigen weltweiten Standard abgelöst. Unternehmen können sich unter anderem die Umsetzung der DIN ISO 45001 durch eine Partei außerhalb der Organisation bestätigen lassen. Seit dem vergangenen Jahr bietet auch die BG BAU eine auf dem AMS-BAU-Standard aufbauende Prüfung zur Bestätigung der jeweiligen Selbsterklärung an. Doch welchen Nutzen hat diese Norm und welche Vorteile bietet eine Begutachtung durch die BG BAU?

High Level Structure

ISO 45001 – Einheitlicher Aufbau

(Quelle: Robert Purmann, BG Bau)

QMS ISO 9001:2015-18	UMS ISO 14001:2015-11	Compliance ISO 19600:2016-12	Info-tech. ISO 19600:2016-12	AMS ISO 45001:2018-03	Energie ISO 50001:2018-12
1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich	1 Anwendungsbereich
2 Normative Begriffe	2 Normative Begriffe	2 Normative Begriffe	2 Normative Begriffe	2 Normative Begriffe	2 Normative Begriffe
3 Begriffe	3 Begriffe	3 Begriffe	3 Begriffe	3 Begriffe	3 Begriffe
4 Kontext der Organisation	4 Kontext der Organisation	4 Kontext der Organisation	4 Kontext der Organisation	4 Kontext der Organisation	4 Kontext der Organisation
5 Führung	5 Führung	5 Führung	5 Führung	5 Führung und Beteiligung der Beschäftigten	5 Führung
6 Planung	6 Planung	6 Planung	6 Planung	6 Planung	6 Planung
7 Unterstützung	7 Unterstützung	7 Unterstützung	7 Unterstützung	7 Unterstützung	7 Unterstützung
8 Betrieb	8 Betrieb	8 Betrieb	8 Betrieb	8 Betrieb	8 Betrieb
9 Bewertung der Leistung	9 Bewertung der Leistung	9 Bewertung der Leistung	9 Bewertung der Leistung	9 Bewertung der Leistung	9 Bewertung der Leistung
10 Verbesserung	10 Verbesserung	10 Verbesserung	10 Verbesserung	10 Verbesserung	10 Verbesserung
Anhang	Anhang	Literaturhinweise	Literaturhinweise	Anhang	Anhang

Normen schaffen einheitliche und verlässliche Standards. Sie gibt es nicht nur für Produkte, sondern auch für Managementprozesse in Unternehmen. Die Normungsarbeit innerhalb Deutschlands wurde in der Vergangenheit vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) auf nationaler Ebene durchgeführt. Des Weiteren gibt es auf europäischer Ebene die EN-Normen sowie auf internationaler Ebene die ISO-Normen, herausgegeben von der International Organization for Standardization (ISO).

Der Weg zur DIN ISO 45001

Im Jahr 2018 hat die ISO eine Managementsystemnorm für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit aufgestellt. Sie ist weltweit gültig und mittlerweile in eine nationale Norm überführt: die DIN ISO 45001.

Der Verabschiedung der Norm sind einige Jahre der Erarbeitung vorausgegangen. Bereits im März 2013 hat die Internationale Organisation für Normung (ISO) beschlossen, eine Norm für das Management von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erarbeiten. Im Februar 2016 wurde der erste internationale Normentwurf (DIS) zur Abstimmung an internationale Normungsgremien verteilt. Nachdem dieser Normentwurf zunächst abgelehnt worden war, da er für kleine und mittlere Unternehmen nicht verständlich war, wurde im Juli 2017 dem zweiten DIS zugestimmt. Im September 2017 einigte man sich auf die Verabschiedung des SchlusSENTwurfs (FDIS), dem im Januar 2018 zugestimmt wurde. Im März 2018 wurde die ISO 45001 veröffentlicht und trat damit in Kraft.

Für die Überführung der internationalen in die nationale Norm DIN ISO 45001 war aufseiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. die VBG federführend beteiligt.

Vorteile für Unternehmen

Im Vergleich zur britischen Norm BS OHSAS 18001 bewirkt die DIN ISO 45001 einige Verbesserungen. So ist die Norm in Aufbau und Struktur für Anwender besser verständlich und leichter mit anderen Managementsystemen kompatibel, etwa mit Anforderungen der DIN EN ISO 9001 für Qualitätsmanagementsysteme und DIN EN ISO 14001 für Umweltschutzmanagementsysteme.

Die Maßstäbe für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gelten nicht nur für das Unternehmen selbst, sondern auch

für deren Auftragnehmer oder Kontraktoren, wie Personaldienstleister, andere Dienstleister und Lieferanten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der gesamte Wertschöpfungsprozess betrachtet wird. Darüber hinaus werden nicht nur Risiken betrachtet, sondern auch die sich aus einem guten Sicherheits- und Gesundheitsmanagement ergebenden Chancen.

Die DIN ISO 45001 ersetzt die britische Norm BS OHSAS 18001 als bisherigen Standard für Begutachtungen – eine erfolgreiche Begutachtung dient Unternehmen oft als Gütesiegel. Konkret können sich Unternehmen die Umsetzung der DIN ISO 45001

- selbst durch eine Selbstbewertung und Selbsterklärung bestätigen,
- zum Beispiel durch die eigenen Kunden, die ein Interesse an dem Unternehmen haben, die Konformität bestätigen lassen,
- sich ihr SGA-Management durch externe Dritte zertifizieren beziehungsweise registrieren lassen oder
- durch eine Partei außerhalb der eigenen Organisation die Einhaltung der Selbsterklärung bestätigen lassen.

Seit dem vergangenen Jahr bietet auch die BG BAU – als eine außerhalb der eigenen Organisation stehende Partei – aufbauend auf der „AMS BAU“-Begutachtung an, die Einhaltung der DIN ISO 45001 zu bestätigen.

Wenn Unternehmen AMS BAU inklusive der DIN ISO 45001 erfüllen, zeigt dies, dass Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit optimal organisiert sind. Vor allem international tätigen Unternehmen wird eine inklusive Begutachtung der DIN ISO 45001 empfohlen.

DIN ISO 45001 und AMS BAU

AMS BAU ist ein branchenspezifisches Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) für die Mitgliedsbetriebe der BG BAU. Das für die Bauwirtschaft und baunahe Dienstleistungen zugeschnittene Programm besteht aus elf Arbeitsschritten, die den Arbeits- und Gesundheitsschutz in strukturierte Prozesse leiten und für eine gebührende Sicherheitskultur in den Mitgliedsunternehmen sorgen. AMS BAU gibt somit eindeutige Auskunft über die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eines Unternehmens. Der Nachweis der erfolgreichen AMS-BAU-Begutachtung gilt bei Auftraggebern deshalb schon seit Längerem als neutraler Qualitätsnachweis für die beauftragten Auftragnehmer. Einige Auftraggeber vergeben Aufträge auch nur an – im Arbeitsschutz – begutachtete Unternehmen.

Begutachtung durch die BG BAU

Bevor die BG BAU die Begutachtung nach DIN ISO 45001 in die nach AMS BAU aufnahm, hat sie die speziell für die Baubranche zutreffenden Beratungs- und Prüfkriterien revidiert. Die Begutachtung nach DIN ISO 45001 durch die BG BAU ist nicht nur gleichwertig mit den Zertifikaten anderer

Begutachtungsbeziehungsweise Zertifizierungsstellen, sondern wie die AMS BAU-Begutachtung für Mitgliedsunternehmen der BG BAU kostenfrei. Bei AMS BAU ist zudem auch die Beratung kostenlos und eine erfolgreiche Wiederbegutachtung wird durch eine Arbeitsschutzprämie finanziell honoriert.

Neben den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern, zu denen die BG BAU gehört, vertreten auch die Gerichtsbarkeiten die Auffassung, dass ein Unternehmen, das ein Arbeitsschutzmanagement nachweislich betreibt, den gesetzlichen Anforderungen nach einer geeigneten Organisation (siehe § 4 Arbeitsschutzgesetz) nachkommt.

Weitere Informationen unter: <https://bit.ly/33TYnfS>

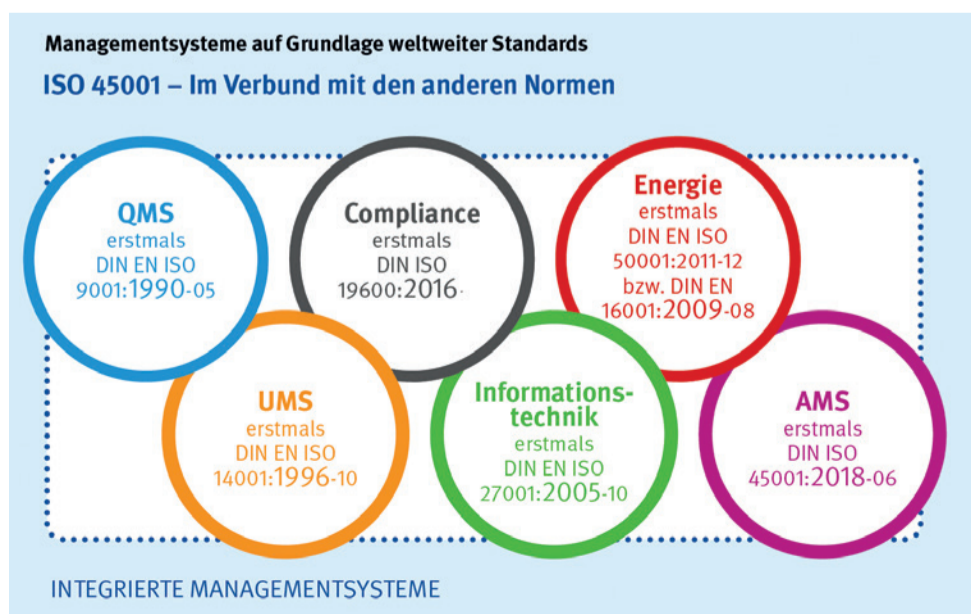
Autor:

Dipl.-Ing. (FH),
MPA Robert Purmann
BG BAU Prävention
Referat AMS/
Arbeitsschutzorganisation



Kfz-Aufkleber mit einheitlichem Gütesiegel sämtlicher Unfallversicherungsträger (Quelle: BG Bau)

(Quelle: Robert Purmann, BG Bau)



Die elf Schritte von AMS BAU

- Arbeitsschritt 1:** Aufstellen einer Arbeitsschutzpolitik
- Arbeitsschritt 2:** Setzen von Zielen
- Arbeitsschritt 3:** Festlegen der Organisationsstruktur und der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
- Arbeitsschritt 4:** Regelung des Informationsflusses und der Zusammenarbeit sowie Ermittlung gesetzlicher und weiterer Vorgaben
- Arbeitsschritt 5:** Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen, Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen, Kontrolle
- Arbeitsschritt 6:** Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle
- Arbeitsschritt 7:** Beschaffung
- Arbeitsschritt 8:** Auswahl und Zusammenarbeit mit Nachunternehmern
- Arbeitsschritt 9:** Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Arbeitsschritt 10:** Qualifizierung, Schulung und Unterweisung
- Arbeitsschritt 11:** Interne Audits, Zielkontrolle, Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation



Rechtstipp

Aktualisierte „Streitlösungsordnung für das Bauwesen SL Bau“ am 1. Juli 2020 in Kraft getreten

Konflikte lösen ohne staatliche Gerichte?

Bei vielen Bauvorhaben sehen sich Auftraggeber, Auftragnehmer, Planer und Gutachter immer häufiger mit Konflikten hinsichtlich der Planung, Ausschreibung, Angebotsbearbeitung, Ausführung, Abnahme, Abrechnung und Mängelhaftung konfrontiert, die sich unter Einschaltung der Gerichte nicht mehr in einem akzeptablen Zeitraum sachgerecht lösen lassen. Die Parteien sind daher gut beraten, Streitigkeiten schnell, möglichst noch im Rahmen des laufenden Bauprojekts, außergerichtlich beizulegen und hierzu die Geltung der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) zu vereinbaren.

Zum 1. Januar 2010 haben die Deutsche Gesellschaft für Baurecht e. V. (DGfB) und der Deutsche Beton- und Bau-technik-Verein (DBV) die neu erarbeitete „Streitlösungsordnung für das Bauwesen SL Bau“ herausgegeben. Nach Neufassungen in den Jahren 2013 und 2016 wurden im Sommer 2019 eine Befragung interessierter Kreise und am 5. November 2019 ein Workshop zur SL Bau durchgeführt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse bildeten unter anderem die Grundlage für die Neubearbeitung der SL Bau durch die von DBV und DGfB gebildete permanente Kommission. Am 1. Juli 2020 wurde die SL Bau 2020 novelliert in Kraft gesetzt.

An der Praxis orientiert

Eine außergerichtliche Streitlösung nach SL Bau spart Zeit und Kosten und verhindert so die Verschwendung wertvoller Energien. Dabei bietet die SL Bau allen Baubeteiligten eine auf den Einzelfall zugeschnittene Lösung des Konflikts mit einem Höchstmaß an Flexibilität. Die hohe Praxistauglichkeit der SL Bau basiert zudem auf der Tatsache, dass sie gemeinsam von Baujuristen und Vertretern der Baupraxis entwickelt wurde. Mit der SL Bau wurde ein neues Konzept der außergerichtlichen Streitbeilegung vorgestellt, das sowohl der Vermeidung als auch der Beilegung von Baustreitigkeiten dient und erstmals in Deutsch-

land auch die Adjudikation in das System der Verfahren integriert.

Alle nach dem 1. Juli 2016 geschlossenen baurechtlichen Verträge können auf die SL Bau in ihrer aktuellen Fassung (SL Bau Stand 1. Juli 2016) verweisen. Ein solcher Verweis in vor dem 1. Juli 2016 geschlossenen Verträgen führt zur Geltung der SL Bau in der Fassung vom 1. Juli 2013 oder gegebenenfalls 1. Januar 2010. Für die vor diesem Datum geschlossenen Verträge gilt das Drei-Säulen-Modell (für die Zeit vor Inkrafttreten der SL Bau zum 1. Januar 2010 galt ab 1. Juli 2005 bis 31.12.2009 das sogenannte Drei-Säulen-Modell aus Mediation, Schlichtung, Schiedsgerichtsverfahren der Deutschen Gesellschaft für Baurecht e. V.).

Fünf Optionen

Die SL Bau stellt den Beteiligten einer Baumaßnahme fünf verschiedene Streitlösungsverfahren zur Wahl, die jeweils aufeinander aufbauen und ineinandergreifen. Je nach Parteivereinbarung können alle oder auch nur einzelne Verfahren in einen Bau- oder Architektenvertrag integriert werden. Die Mediation hat zum Ziel, die Parteien bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung durch einen Mediator zu unterstützen. Bei der Schlichtung kann es zu einem Schlichterspruch kommen, dessen Wirksamkeit al-

lerdings der Akzeptanz der Parteien bedarf. Anderenfalls gilt die Schlichtung als gescheitert. Als neues – in Großbritannien und Australien bereits bewährtes – Instrument bietet die SL Bau der Baupraxis nun auch die Adjudikation. Diese dient einer raschen und die Parteien zumindest vorläufig bindenden Entscheidung, welche bei Widerspruch einer Partei einer Überprüfung durch ein Schieds- oder ein staatliches Gericht zugeführt werden muss. Das Schiedsgericht (Schiedsgerichtsverfahren) entscheidet Streitigkeiten rechtswirksam und somit bindend. Anders als die Regelungen zum Schiedsgerichtsverfahren gemäß dem 10. Buch der ZPO lässt die SL Bau den Beitritt Dritter und/oder die Streitverkündung zu, was ein bedeutender Vorteil dieser neuen Streitlösungsordnung ist. Erstmals zum 1. Juli 2016 wurde das Schiedsgutachtenverfahren geregelt. Dies eröffnet den Parteien die Möglichkeit von Beurteilungen vor allem technischer, aber auch rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragestellungen hinsichtlich einzelner (Teil-)Streitigkeiten außerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Damit können die Parteien gemeinsam – auch für den Fall eines späteren Gerichtsverfahrens – bestimmte Feststellungen verbindlich treffen lassen. (DGfB)

Subunternehereinsatz in der Bauwirtschaft

Neue Regelung zur Hauptunternehmerhaftung

Hauptunternehmen müssen künftig für den gesamten Zeitraum der Vertragsdauer nachweisen, dass ihre Nachunternehmen rechtzeitig und vollständig alle Mitteilungs- und Zahlungspflichten für Unfall- und Sozialversicherungsbeiträge erfüllen. So wurde es in einer Änderung zum IV. Sozialgesetzbuch festgelegt, die der Gesetzgeber am 1. Juli in Kraft setzte. „Die Neuregelung wirkt der Möglichkeit von Subunternehmen entgegen, sich etwa durch vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge, Dumpinglöhne oder das Unterlaufen von Arbeitsschutzstandards mit unseriösen Angeboten Vorteile im Wettbewerb zu verschaffen“, sagt Bernhard Arenz, Präventionsleiter der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU). So werden in der Bauwirtschaft rund 30 Prozent aller Leistungen von Subunternehmen erbracht. „Gerade nach dieser Gesetzesnovelle sollten Auftraggeber bei ihren Nachunternehmen besonders prüfen, ob die neuen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden“, unterstreicht Arenz.

Zum Hintergrund: Hauptunternehmen, die Subunternehmen einschalten, müssen unter bestimmten Voraussetzungen für deren nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge haften. Jedoch kann ein Verschulden von Hauptunternehmen ausgeschlossen werden, wenn es Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit von Nachunternehmen mittels einer Präqualifikation der Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG BAU aufzeigt. Erforderliche Nachweise können Hauptunternehmen aber auch durch Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen der BG BAU für ihre Nachunternehmen erbringen.

Seit 1. Juli lückenlose Nachweise gefordert

Seit Langem wurde kontrovers diskutiert, ob es für den Haftungsausschluss von Hauptunternehmen ausreicht, wenn vor Vertragsvergabe und gelegentlich während des

Bauzeitraums eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Diesen Streitpunkt hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Paragraphen 28e, Absatz 3f, Satz 1 SGB IV (Hauptunternehmerhaftung) im 7. SGB IV-Änderungsgesetz nun beigelegt. Nach dem neuen Gesetzestext sind Hauptunternehmen verpflichtet, sich für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses nahtlose Unbedenklichkeitsbescheinigungen von ihren Subunternehmen vorlegen zu lassen. Kommen Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, müssen sie für die Beitragsrückstände ihrer Nachunternehmen aufkommen.

„Die Vorlage qualifizierter Unbedenklichkeitsbescheinigungen für den gesamten Bauzeitraum ist aus unserer Sicht sinnvoll, um Sicherheit für den gesamten Bauprozess zu garantieren. Denn nicht selten wird über Jahre hinweg gebaut, in dieser Zeit kann sich

vielen ändern“, betont Arenz. (BG Bau)

Weitere Informationen rund um das Thema Unbedenklichkeitsbescheinigung können auf den Web-Seiten der BG Bau nachgelesen werden: <https://bit.ly/3a1tJTO>



(Foto: BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft/Thomas Lucks/BG BAU)



Regelwerk DVGW

■ G 492 Entwurf: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung, Ausgabe 7/20

Diese Technische Regel gilt für die Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und den Betrieb sowie für die Stilllegung und Entsorgung von Gas-Messanlagen für einen Auslegungsdruck bis einschließlich 100 bar in Gastransport- und Verteilungssystemen sowie für Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas.

Das Arbeitsblatt gilt für alle geeicht betriebenen Gas-Messanlagen im geschäftlichen und amtlichen Verkehr sowie Anlagen, bei denen die Messung im öffentlichen Interesse liegt. Das sind Messanlagen, die mit Gasen nach den DVGW-Arbeitsblättern G 260 mit Ausnahme von Flüssiggas (3. Gasfamilie) und G 262 betrieben werden.

Dieses DVGW-Arbeitsblatt ist eine detailliertere Technische Regel im Sinne des Anwendungsbereiches von DIN EN 1776.

Im Fall von Erdgasen mit Wasserstoffanteilen sind metrologisch insbesondere die Technische Richtlinie der PTB, TR-G 19, und das DVGW-Arbeitsblatt G 486 zu beachten.

Für die Unterbringung und das Sicherheitskonzept für Gas-Messanlagen und Gas-Messanlagen in Gas-Druckregelanlagen ist das DVGW-Arbeitsblatt G 491 zu beachten. Und in Verbindung mit Netzanschlüssen im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 beziehungsweise in Verbindung mit Gas-Druckregelungen im Geltungsbereich des DVGW-Arbeitsblattes G 459-2 ist das jeweilige Arbeitsblatt zu beachten. Dies gilt für stationäre und mobile Anlagen. Die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (TRGI) sind in dessen Anwendungsbereich zu berücksichtigen.

Für Gas-Messanlagen mit einem Auslegungsdruck von mehr als 100 bar ist diese Technische Regel sinngemäß anzuwenden. Es kann auch sinngemäß auf Messanlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, und sonstige Gas-Messanlagen angewendet werden.

Dieses DVGW-Arbeitsblatt gilt nicht für Gas-Messanlagen, die vor der Veröffentlichung dieses Arbeitsblattes in Betrieb genommen worden sind. Werden für den Betrieb durch Erkenntnisse und Änderung der technischen Regelwerke bezüglich Metrologie, Konstruktion und Prozess neue Anforderungen oder Sicherheits-

risiken erkannt, sind vom Betreiber die Anforderungen und das Risiko zu bewerten und es sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik zu ergreifen.

Einspruchsfrist: 09.11.2020

■ GW 15 Entwurf: Nachumhüllungen von Rohrleitungen – Qualifikationsanforderungen an den Umhüller, Ausgabe 6/20

Dieses Arbeitsblatt legt die Qualifikationsanforderungen an Umhüller fest. Die Überarbeitung wurde notwendig, da es eine Reihe neuer Normen, insbesondere der Normen-Reihe DIN 30672 und DIN 30675, gibt. Die Werksumhüllung von Rohren erfordert eine sachgerechte Nachumhüllung von unbeschichteten Rohrverbindungen, Bauteilen und Fehlstellen auf der Baustelle.

Die Nachumhüllung auf der Baustelle erfordert vom Umhüller sowohl Sachkunde über die Umhüllungsmaterialien als auch die Fähigkeit zur fachgerechten Anwendung dieser Materialien. Die Anwendung dieses Arbeitsblattes stellt sicher, dass die Prüfung der Qualifikation der Umhüller nach einheitlichen Verfahren und Inhalten durchgeführt wird und Umhüller nach bestandener Prüfung die für eine qualitätsgerechte Ausführung und Kontrolle der Arbeiten erforderliche Fachkenntnis und Handfertigkeit besitzen.

Einspruchsfrist: 30.09.2020

■ GW 1200 Entwurf: Grundsätze und Organisation des Entstörungsmanagements für Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen, Ausgabe 5/20

Im Energiewirtschaftsgesetz wird ein sicherer, preisgünstiger und umweltverträglicher Netzbetrieb gefordert. Energieanlagen sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Technische Sicherheit setzt voraus, dass die Gasnetzbetreiber jederzeit in der Lage sind, bei Störungen unverzüglich fachkundig einzugreifen, um Schäden zu vermeiden beziehungsweise eingetretene Schäden zu beseitigen.

Wasserversorgungsunternehmen sind nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden verpflichtet, den Kunden Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit zur Verfügung zu stellen, wobei das Wasserversorgungs-

unternehmen jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben hat.

Das DVGW-Arbeitsblatt GW 1200 gilt für Gasnetzbetreiber, die Anlagen betreiben, die der Versorgung der Allgemeinheit mit Gasen nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 dienen (mit Ausnahme von Flüssiggasen in flüssiger Phase) und Wasserversorgungsunternehmen zur Abwendung von Gefahren bei Störungen oder Schäden an ihren Infrastrukturen. Mit diesem Arbeitsblatt ist ein grundsätzlicher Rahmen geschaffen, der die wesentlichen Anforderungen an das Entstörungsmanagement beinhaltet. Das Entstörungsmanagement im Sinne dieses Arbeitsblattes ist der Prozess der Störungsbeseitigung mit den Einzelmaßnahmen Störungsannahme, Erstsicherung und Wiederherstellung eines temporären betriebssicheren Zustandes.

Einspruchsfrist: 31.08.2020

■ W 400-2 Entwurf: Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV) Teil 2: Bau und Prüfung, Ausgabe 6/20

Das Arbeitsblatt wurde von einem Projektkreis im DIN/DVGW-Gemeinschaftsarbeitsausschuss „Wassertransport und -verteilung“ überarbeitet (zu Anlass, Inhalt und Ausrichtung der Überarbeitung siehe auch Vorwort des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1:2015-02 beziehungsweise die unten aufgezählten Änderungen). Es dient als Grundlage für Bau und Prüfung von Wasserverteilungsanlagen der Trinkwasserversorgung.

Das Arbeitsblatt wurde vollständig redaktionell überarbeitet und neu strukturiert. Dabei wurden schon im DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 beschriebene Ausführungen aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-2 gestrichen, um Doppelungen zu vermeiden. Im zuständigen Projektkreis wurden unter anderem folgenden Themen besprochen und im Arbeitsblatt berücksichtigt:

- temporäre Durchflussunterbrechung und Ausführungen zu Unterbrechungen zwischen Bau, Druckprüfung und Inbetriebnahme,
- Anforderungen an Sachkundige für Druckprüfung,
- Präzisierung der Prüfverfahren und
- Ergänzung des einflussminimierten Normalverfahren für Rohre mit Zementmörtelauskleidung.

Einspruchsfrist: 18.09.2020

BG BAU fördert Abbiege-Assistenzsysteme

Tödliche Unfälle beim Abbiegen sind vermeidbar

„Immer wieder kommt es zu schweren und tödlichen Unfällen mit nach rechts abbiegenden Lkw und schweren Nutzfahrzeugen. Oft sind Baustellenfahrzeuge beteiligt“, beklagt Bernhard Arenz, Präventionsleiter der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU). „Dabei kann den Betroffenen viel Leid erspart werden, wenn die Fahrzeuge mit modernen Assistenzsystemen ausgestattet werden, um derartige Unfälle zu vermeiden.“ Wie Arenz zum Tag der Verkehrssicherheit – der dieses Jahr am 20. Juni stattfand – betonte, fördert die BG BAU deshalb die Nachrüstung von Baustellenfahrzeugen mit Abbiege-Assistenzsystemen durch finanzielle Zuschüsse.



Abbiege-Assistenzsysteme helfen, schwere Unfälle zu vermeiden. (Abbildung: obs / BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft/H. ZWEI.5 Werbeagentur GmbH)

Allein im Jahr 2019 ereigneten sich im Bereich der Bauwirtschaft 6.811 Arbeits- und Wegeunfälle im Straßenverkehr, wovon 33 tödlich verliefen. In den zehn Jahren zwischen 2010 bis 2019 registrierte die BG BAU insgesamt 401 berufs-

bedingte Unfälle im Straßenverkehr mit tödlichem Ausgang, darunter immer wieder schwerste Unfälle mit nach rechts abbiegenden Nutzfahrzeugen und Lkw. „Die beträchtliche Anzahl von Unfällen und Verletzten und die damit oft einhergehenden erheblichen psychischen Belastungen der Fahrer von Lkw und anderen Nutzfahrzeugen sind nicht akzeptabel. Tödliche Unfälle beim Abbiegen sind vermeidbar“, betont Arenz.

Deshalb unterstützt die BG BAU Mitgliedsbetriebe, die den Straßen- und Baustellenverkehr durch die Anschaffung

von Abbiege-Assistenzsystemen für ihre Nutzfahrzeuge sicherer machen wollen. Abbiege-Assistenzsysteme sind sicherheitswirksame technische Einrichtungen in Kraftfahrzeugen, die Fußgängerinnen und Fußgänger sowie Radfahrende im direkten Umfeld erkennen. Fahrerinnen und Fahrer von Lkw und schweren Nutzfahrzeugen werden beim Abbiegen durch akustische oder optische Signale gewarnt. Damit sinkt das Risiko, Menschen zu übersehen, die im toten Winkel zu Fuß gehen oder Fahrrad fahren. (BG BAU)

Unternehmen, die ihre Fahrzeuge mit Abbiege-Assistenzsystemen ausstatten, können eine finanzielle Förderung bei der BG BAU in Form von Arbeitsschutzprämien beantragen. Mit solchen Prämien unterstützt die BG BAU Unternehmen finanziell bei der Anschaffung von Produkten oder Techniken, die den Arbeitsschutz auf besondere Weise fördern (www.bgbau.de/praemien).

Gefördert werden Abbiege-Assistenzsysteme mit allgemeiner Betriebserlaubnis des Kraftfahrzeugbundesamtes. Eine tagesaktuelle Übersicht finden Interessierte hier: <http://ots.de/cFwFIF>

Details zu den Förderbedingungen der BG BAU sind der nachfolgenden Seite zu entnehmen. Der Antrag muss im gleichen Jahr gestellt werden, wenn die Maßnahme umgesetzt wird. <http://ots.de/ILToii>

Sollte bereits eine Förderung des Abbiege-Assistenzsystems beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beantragt oder genehmigt worden sein, ist eine Förderung durch die BG BAU nicht möglich.

+++ Beruf & Bildung kompakt +++

Ausbildung und Karriere

BIBB-Portal „Anerkennung in Deutschland“ weitet Online-Angebot aus



Anfang Juni ist das Portal der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland www.anererkennung-in-deutschland.de mit komplett überarbeiteten Inhalten sowie mit einer neuen Struktur und neuem Design online gegangen. Das Herzstück von „Anerkennung in Deutschland“ bleibt dabei der Anerkennungs-Finder. Das Online-Tool fragt jetzt unter anderem auch nach dem aktuellen Aufenthaltsort und dem Herkunftsland des Abschlusses. Zudem prüft das System unverbindlich, ob die Fachkräfte grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Anerkennung mitbringen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) betreibt das Portal im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Zur Website: <https://bit.ly/333UN2f>

Schutzschirm für Ausbildung schnell umsetzen



Die vom Bundeskabinett beschlossenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Ausbildung müssen jetzt schnell umgesetzt und von den Unternehmen genutzt werden, fordert der Deutsche Gewerkschaftsbund. Der Schutzschirm für die Ausbildung käme gerade noch rechtzeitig vor dem Start des neuen Ausbildungsjahrs. Er könne helfen, den Corona-Einbruch auf dem Ausbildungsmarkt abzumildern. Zurzeit sei sowohl bei den angebotenen Ausbildungsplätzen als auch bei der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ein Einbruch zu erkennen. (Dashöfer)

Zum Statement der stellvertretenden DGB-Vorsitzenden Elke Hannack: <https://bit.ly/3hNs99M>

Rekordzahl an Studierenden und viele Promotionen in MINT-Fächern



Die Corona-Pandemie hat einen Digitalisierungsschub an den Hochschulen ausgelöst. Das geht aus dem Bildungsbericht „Bildung in Deutschland 2020“, den das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) veröffentlicht hat, hervor. Die hohen Zahlen an Studierenden sind dabei – so der Bericht – eine ebenso große Herausforderung wie die Tatsache, dass Studierende mit Migrationshintergrund unter den Studierenden nach wie vor unterrepräsentiert sind. (DZHW)

Zum Bildungsbericht: <https://bit.ly/33c8e0d>



DIHK-Ausbildungsumfrage: Betriebe setzen trotz Krise auf Fachkräftesicherung



Trotz vieler kreativer Ansätze seitens der Unternehmen wird das betriebliche Ausbildungsplatzangebot in diesem Corona-Jahr niedriger ausfallen als 2019. Es gibt aber noch immer vielfältige Chancen – das geht aus der jüngsten Ausbildungsumfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hervor.

Zur Umfrage: <https://bit.ly/3gfp3uQ>



Höhere Berufsbildung lohnt sich – in vielfacher Hinsicht!



Die höherqualifizierende beziehungsweise höhere Berufsbildung bietet in Deutschland einen Karriereweg in gehobene Berufs- und Führungspositionen, die in vielen anderen Ländern nur über akademische Abschlüsse zugänglich sind. Bisherige Studien zum Nutzen einer höheren Berufsbildung differenzieren jedoch nicht zwischen Meister/-innen-, Techniker/-innen- und kaufmännischen Fortbildungsabschlüssen und beschränken sich zudem meist auf das Erwerbseinkommen. Zur Beantwortung der Frage, ob sich eine höhere Berufsbildung lohnt, werden in dem „BIBB Report 2/2020 - Lohnt sich höherqualifizierende Berufsbildung?“ neben objektiven Erfolgsdimensionen wie dem Einkommen und der beruflichen Positionierung auch subjektive Nutzeneinschätzungen der Befragten untersucht. (BIBB)

Zum Bildungsreport: <https://bit.ly/30fd62B>

Ausbildung – auch in der Krise eine Investition gegen den Fachkräftemangel



Der Fachkräftemangel belastet seit einigen Jahren weite Teile der Wirtschaft. Die eigene Ausbildung und die Rekrutierung von Fachkräften über den externen Arbeitsmarkt sind die zwei wichtigsten Möglichkeiten für Betriebe, ihren Fachkräftebedarf zu decken. Die Kosten des jeweiligen Weges zur Fachkräftegewinnung spielen bei betrieblichen Entscheidungen eine wichtige Rolle. Ob sich die eigene Ausbildung rechnet oder der Zugriff auf Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt eine weniger kostspielige Möglichkeit der Fachkräftedeckung ist, untersuchte das Bundesinstitut für Berufsbildung in einer repräsentativen Betriebsbefragung bei rund 4.000 Betrieben. Die Analysen zu den Ausbildungskosten für das Ausbildungsjahr 2017/18, den Personalgewinnungskosten und das Übernahmeverhalten der Betriebe zeigen, dass für die Betriebe starke finanzielle Anreize bestehen, ihren Fachkräftebedarf durch die eigene Ausbildung zu decken.

Zur BIBB-Kosten-Nutzen-Erhebung 2017/18: <https://bit.ly/314jOb5>

Studien und Umfragen

Studie: Psychosoziale Auswirkungen der Corona-Pandemie



Die Corona-Pandemie hat das öffentliche, berufliche und private Leben der Menschen in vielerlei Hinsicht stark verändert. Wie gehen die Menschen mit den neuen Anforderungen von Kurzarbeit, Homeoffice oder vielleicht sogar drohendem Arbeitsplatzverlust um? Um Antworten auf diese und weitere Fragen zu finden, läuft seit März 2020 eine wissenschaftliche Online-Befragung der Technischen Universität (TU) Chemnitz, an der bereits mehr als 3.000 Menschen teilgenommen haben. (Dashöfer)

Infos zur Studie: <https://bit.ly/317Bnqy>

Viele Arbeitnehmer bewerten Karriereprioritäten nach COVID-19 neu



Nach Monaten des Manövrierens durch die Corona-Krise überdenken viele Beschäftigte, was in Bezug auf ihre Karriere und ihre zukünftigen Arbeitsumstände tatsächlich wichtig ist. Das zeigt eine aktuelle internationale Umfrage des Personaldienstleisters Robert Half. Das Empfinden darüber, wo und wie Menschen arbeiten, hat sich aufgrund der Pandemie verändert. Das deutet darauf hin, dass die vergangenen Wochen tatsächlich eine Zeit des Nachdenkens und der Neupriorisierung waren. (Robert Half)

Zur Umfrage: <https://bit.ly/39GiQFW>

Gut zu wissen

Die aktuelle Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit in neuem Outfit



Wer verdient wo wie viel – Die umfassende Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit ist aktualisiert und bildet jetzt den Stand 2019 ab. Über die neue Web-Anwendung lassen sich Informationen über die Entgelte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten komfortabel und anschaulich nachvollziehen. Informationen zu den unterschiedlichen Gehältern in den Ländern und den Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern, nach Alter und Geschlecht, werden in gut verständlichen Grafiken und Karten dargestellt. (BA)

Hier geht es zur neuen Anwendung: <https://bit.ly/3jXXEzX>

Viele Lehrstellen noch unbesetzt

Zahl der Lehrlinge am Bau steigt um drei Prozent

„Die Zahl der Auszubildenden am Bau ist weiter im Aufwärtstrend. Das ist eine gute Nachricht in diesen schwierigen Zeiten. Über alle vier Lehrjahre hinweg betrachtet, stieg die Zahl der Auszubildenden um drei Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der neu abgeschlossenen Lehrverträge liegt mit 13.053 auf Vorjahresniveau.“ Dieses erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa, Mitte Juli in Berlin zu den von der SOKA-BAU zum 30. Juni 2020 erhobenen Zahlen.

Die Zahl der Auszubildenden in den alten Bundesländern stieg um zwei Prozent auf 31.254 und um 9,2 Prozent auf 5.606 in den neuen

Bundesländern. Insgesamt absolvieren derzeit 36.800 junge Menschen ihre Ausbildung in einem Baubetrieb (jeweils im Vergleich zum 30. Juni 2019).

Interessant ist auch, dass die Bauwirtschaft für junge Frauen zunehmend attraktiver wird: Der Anteil von Frauen, die sich für eine Ausbildung am Bau

entschieden haben, liegt um ein Prozent höher als noch vor einem Jahr; im ersten Lehrjahr ist der Frauenanteil um 2,5 Prozent gestiegen (gegenüber 30.6.2019). Die Zahl der Ausbildungsbetriebe ist weitestgehend stabil geblieben. Während sie in den alten Bundesländern leicht zurückgegangen ist, stieg sie in den neuen Bundesländern um 3,3 Prozent an.

„Wir können auf unsere auszubildenden Baubetriebe stolz sein, denn diese lassen sich auch durch die Corona-Krise nicht irritieren.“ (ZDB)



© Fotolia/
Karin & Uwe Annas

Tarifverhandlungen im Bauhauptgewerbe nach der dritten Verhandlungsrunde ergebnislos abgebrochen

Streitpunkt Wegezeitenvergütung verhindert Einigung



© Adobe Stock | auremar

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen für die rund 850.000 Beschäftigten im Bauhauptgewerbe wurden Ende Juni nach drei Verhandlungsrunden ergebnislos abgebrochen. „Dass die Gewerkschaft die Entwicklung der baukonjunkturellen Lage in keinsten Weise anerkennt und die Branche für coronaimmun hält, machte eine Einigung unmöglich. Der Ball liegt daher nun im Feld der IG BAU“, erklärte Uwe Nostitz, Verhandlungsführer der Arbeitgeber und Vizepräsident des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB).

Es war durch das beharrliche Festhalten der Arbeitnehmerseite an ihren Forderungen zur Wegezeitenvergütung in mehreren Gesprächsrunden nicht möglich, zu einer Annäherung zu kommen. Seit Jahrzehnten bestehen branchenspezifische Lösungen, durch die die Fahrt- und Wegezeiten berücksichtigt und vergütet werden. Die

tariflichen Regelungen hierzu haben sich in der Praxis bewährt.

Jutta Beeke, Vizepräsidentin des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie (HDB) und Co-Vorsitzende der Verhandlungskommission der Arbeitgeber, fügte hinzu: „Wir bedauern, dass die Gewerkschaft

unser Signal für eine tarifliche Corona-Zahlung nicht für einen intensiveren Austausch in der dritten Verhandlungsrunde genutzt hat. Für uns ist klar, dass wir weiter Lösungen in dieser schwierigen Situation suchen werden.“ (HDB/ZDB)

MRA feiert 30jähriges Firmenjubiläum und ist erneut unter den Top 100

Doppelter Grund zur Freude

Altes loslassen und Neues wagen: Innovative Mittelständler wie die MRA GmbH & Co. KG aus Mühlenbeck haben keine Angst vor dem Wandel, sondern begreifen ihn als Chance. So kann das mittelständische Bauunternehmen für Rohrleitungs-, Anlagen-, Kabelleitungs-, Tief- und Spezialtiefbau, das seit 1994 Mitglied im rbv ist, in diesem Jahr auf eine 30-jährige Erfolgsstory zurückblicken. Dem starken Zusammenhalt zwischen Belegschaft und Führungsebene ist es zuzuschreiben, dass sich das familiengeführte Bauunternehmen derart etablieren konnte.

Erfolgsrezept Innovationsteam

Das bunt gemischte Team aus erfahrenen Fachkräften, Berufsanfängern und Quereinsteigern arbeitet eng mit dem Geschäftsführer Steffen Seidler und den beiden Prokuristen Ralf Knothe und Markus Fitzlaff zusammen. Dabei wird den Ideen der Mitarbeiter ein hoher Stellenwert eingeräumt. Ein extra gegründetes Innovationsteam fungiert als Dreh- und Angelpunkt, damit aus Ideen Innovationen werden. Alle Prozessinnovationen werden zudem einem Prüflauf unter Realbedingungen unter-

zogen, ehe sie verbindlich eingesetzt werden. „Das Erreichte kritisch zu hinterfragen und das Vorhandene, scheinbar Selbstverständliche, unter veränderten Bedingungen zu prüfen, ist die Grundlage für unsere Innovationskraft“, sagt Knothe. Auf diese Weise kann zum Beispiel die Arbeitssicherheit erhöht und körperliche Belastungen der Mitarbeiter reduziert werden. Darüber hinaus setzt MRA auch stark auf die Möglichkeiten der Digitalisierung. So können etwa Interessierte mit einer Virtual-Reality-Brille in einen 3-D-Recruiting-Film eintauchen.

Doch das ist nicht der einzige Grund, über den sich die 160 Beschäftigten freuen können: 2020 überzeugte das Unternehmen erneut bei der 27. Runde des Innovationswettbewerbs TOP 100. Damit gehört MRA seit Juni nun offiziell wieder zu den TOP 100. In dem wissenschaftlichen Auswahlverfahren beeindruckte das Unternehmen in der Größenklasse B (51 bis 200 Mitarbeiter) besonders in der Kategorie „Innovative Prozesse und Organisation“ und zählt nun bereits zum zweiten Mal zu den Top-Innovatoren. (MRA)



In der oberen Reihe v. l. n. r.: Ralf Knothe, Steffen Seidler und Herr Smaldino, Bürgermeister Mühlenbecker Land. In der unteren Reihe v. l. n. r. das Innovationsteam: Andrea Baranek, Stefan Warsow, Paul Köster und Nadine Klinkwitz. Über Teams zugeschaltet sind die weiteren Mitglieder des Innovationsteams: Lucas Kergel, Marc Wolf, Andreas Jürschik, Kai-Uwe Loberenz und Luca Ostendorf. (Foto: MRA GmbH & Co. KG)

Persönliches

Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Höchst wurde 60 Jahre alt

Bereits im Juni feierte Jürgen Höchst seinen 60. Geburtstag.

Neben seinem hauptamtlichen Engagement als Vertriebsingenieur im Kompetenz-Center Rohrleitungsbau der Köster GmbH in Osnabrück bereichert Jürgen Höchst auch die ehrenamtliche Arbeit des Technischen Ausschusses Fernwärme des rbv seit seiner Gründung 2011 mit seiner Fachkompetenz.

Wir gratulieren Jürgen Höchst ganz herzlich zu seinem Ehrentag und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

70. Geburtstag von Dipl.-Ing. Gunter Hüttner

Gunter Hüttner, Ehrenmitglied und ehemaliger Vizepräsident des Rohrleitungsbauverbandes e. V., beging im August seinen 70. Geburtstag.

Der Gründer der Gunter Hüttner + Co. GmbH Bauunternehmung in Chemnitz war von 2001 bis 2014 Vorsitzender der Landesgruppe Sachsen und damit Mitglied des rbv-Vorstandes sowie des brbv-Verwaltungsrates. Von 2010 bis 2017 vertrat Hüttner außerdem die Interessen der Leitungsbauunternehmen als Delegierter für Sachsen und Sachsen-Anhalt in der Bundesfachabteilung Leitungsbau des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie e. V. Für sein Engagement für den Rohrleitungsbauverband und den Leitungsbau wurde Hüttner von der Mitgliederversammlung 2015 in Stuttgart zum Ehrenmitglied ernannt.

Wir wünschen Gunter Hüttner alles erdenklich Gute für das neue Lebensjahr.

Dipl.-Ing. Frank Jolig feierte seinen 75. Geburtstag

Im Juni wurde unser rbv-Ehrenmitglied, Frank Jolig, 75 Jahre alt.

Der geschäftsführende Gesellschafter der Firma T + S Trapp + Speck Rohrleitungs- und Tiefbau in Fuchshain engagierte sich von 1998 bis 2014 als stellvertretender Vorsitzender der Landesgruppe Sachsen und damit auch im Erweiterten Vorstand des rbv. Darüber hinaus war er von 1994 bis 2012 Mitglied im BFA/rbv-Ausschuss für Personalentwicklung. Für sein Engagement für den Rohrleitungsbauverband wurde Jolig von der Mitgliederversammlung 2015 in Stuttgart zum Ehrenmitglied ernannt.

Wir wünschen Frank Jolig für die Zukunft alles Gute, Glück und Gesundheit.



SAVE THE DATE
rbv-Mitgliederversammlung:
20. November in Düsseldorf

Jubiläen

25-jährige Mitgliedschaften

Nord Baugesellschaft mbH, Halle
Rohrbau Halle GmbH, Halle

Bundesland

Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt

Nachruf

rbv-Ehrenmitglied Dipl.-Ing. Heinz Betzold verstorben

Am 30. Mai 2020 ist das Ehrenmitglied des Rohrleitungsbauverbandes e. V. Heinz Betzold im Alter von 82 Jahren verstorben.

Heinz Betzold war Gründungsvater der rbv-Landesgruppe Bayern und von 1974 bis 1983 sowie von 1991 bis 1997 deren Vorsitzender. In den Jahren seines Landesgruppenvorsitzes war Betzold damit auch aktives Mitglied im rbv-Vorstand. Als langjähriges Mitglied des ebenfalls 1974 gegründeten BFA/rbv-Ausschusses für Ausbildungsfragen (heute Ausschuss für Personalentwicklung) nahm er außerdem wesentlichen Einfluss auf die Neuentwicklung des Berufsbildes „Rohrleitungsbauer“. Seine technische Expertise und Erfahrung im Rohrleitungsbau brachte er darüber hinaus von 1975 bis 1991 in die Arbeit des Technischen Ausschusses des rbv ein. Für seine Verdienste um den Rohrleitungsbauverband und besonders um die berufliche Aus- und Fortbildung im Rohrleitungsbau ernannte ihn die rbv-Mitgliederversammlung 1998 in Stuttgart zum Ehrenmitglied.

Wir verlieren mit Heinz Betzold einen hochgeschätzten Fachmann und Kollegen. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Termine . Veranstaltungen 2020

3./4. September 2020, Warnemünde

Herbsttagung der rbv-Landesgruppen Sachsen und Sachsen-Anhalt

25. September 2020, Videokonferenz

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppen Baden-Württemberg

11. September 2020, Friedewald

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppe Hessen/Thüringen

9. Oktober 2020, Dortmund

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

15. September 2020, Köln

Sitzung des rbv-Vorstandes

16. Oktober 2020, Fürth

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppe Bayern

16. September 2020, Frankfurt/Main

Gemeinsame Sitzung Technischer Ausschuss Fernwärme und Arbeitskreis Schweißtechnik des rbv

30. Oktober 2020, Berlin

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppe Berlin/Brandenburg

22. September 2020, Köln

Sitzung Technischer Lenkungskreis des rbv

19. November 2020, Düsseldorf

Sitzung des brbv-Verwaltungsrates

22. September 2020, Köln

Sitzung Technischer Ausschuss Gas/Wasser des rbv

19. November 2020, Düsseldorf

Sitzung der Gesellschafterversammlung der rbv GmbH

22. September 2020, Köln

Sitzung Technischer Ausschuss Kanal des rbv

19. November 2020, Düsseldorf

Sitzung des Erweiterten Vorstandes des rbv

24. September 2020, Bexbach

Herbstsitzung der rbv-Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland

20. November 2020, Düsseldorf

rbv-Mitgliederversammlung



Herausgeber:

Rohrleitungsbauverband e. V. . Marienburger Str. 15 . 50968 Köln
Telefon: 0221 37668-20 . Fax: 0221 37668-60
www.rohrleitungsbauverband.de

Erscheinungsweise: 6x im Jahr . Auflage: 3.200 Stück

Redaktionelle Leitung: Martina Buschmann . buschmann@rbv-koeln.de
Redaktion: Thomas Martin Kommunikation, Wuppertal

Satz/Gestaltung: Feldes & Vogt GmbH & Co. KG, Bonn

Druck: Rautenberg Media Print & Print Verlag KG, Troisdorf

Die Übernahme und Nutzung der in den rbv-Nachrichten publizierten Inhalte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des rbv e. V.